



BERICHT
über die
PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES
zum 31.12.2025
der
oekostrom AG energy group

1100 Wien
Laxenburger Straße 2

Wien, 7.5.2026

206891
KAB/SEE

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Am Belvedere 4, 1100 Wien

Telefon: +43-5-70 375-1000
Telefax: +43-5-70 375-1053
HG Wien, FN 292963d
[bdo.at](https://www.bdo.at)

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	2
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht	2
Erteilte Auskünfte	2
Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)	2
3. Bestätigungsvermerk	3

BEILAGENVERZEICHNIS	Beilage
----------------------------	----------------

Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Konzernabschluss zum 31.12.2025	
Konzernbilanz zum 31.12.2025	I
Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025	II
Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihre Entwicklung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025	III
Konzerngeldflussrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025	IV
Konzernanhang	V
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1.2025 bis zum 31.12.2025	VI

Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen	VII
--------------------------------	-----

RUNDUNGSHINWEIS

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der
oekostrom AG energy group,
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31.12.2025 der

**oekostrom AG energy group,
Wien,**
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden Bericht:

1. PRÜFUNGSVERTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 30.5.2025 der oekostrom AG energy group, Wien, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 gewählt.

Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Konzernabschluss zum 31.12.2025 und den Konzernlagebericht gemäß §§ 269ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Muttergesellschaft handelt es sich um eine fünffach große Gesellschaft gemäß § 271a Abs. 1 UGB; sie unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Diese Prüfung erstreckt sich darauf, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

An den Prüfungsausschuss erstatten wir gesondert einen zusätzlichen Bericht gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) 537/2014.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und beruflichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Konzernabschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 berichten wir mittels gesonderten Berichtes.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von November 2025 bis Dezember 2025 (Vorprüfung) sowie von März 2026 bis Mai 2026 (Hauptprüfung) durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mario Muik, MA, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. ZUSAMMENFASSUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES

FESTSTELLUNGEN ZUR GESETZMÄßIGKEIT VON KONZERNABSCHLUSS UND ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

ERTEILTE AUSKÜNFTE

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

STELLUNGNAHME ZU TATSACHEN NACH § 273 ABS. 2 UGB (AUSÜBUNG DER REDEPFLICHT)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. BESTÄTIGUNGSVERMERK

BERICHT ZUM KONZERNABSCHLUSS

PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben den beigefügten Konzernabschluss der oekostrom AG energy group, Wien, und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern) bestehend aus der Konzernbilanz zum 31.12.2025, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2025 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2025 (EIWG) und dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG).

GRUNDLAGE FÜR DAS PRÜFUNGSURTEIL

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

VERANTWORTLICHKEITEN DER GESETZLICHEN VERTRETER UND DES PRÜFUNGAUSSCHUSSES FÜR DEN KONZERNABSCHLUSS

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und dem Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2025 (EIWG) und dem Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG) ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

VERANTWORTLICHKEITEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS FÜR DIE PRÜFUNG DES KONZERNABSCHLUSSES

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit

ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- ▶ Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- ▶ Wir gewinnen ein Verständnis von den für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Konzerns abzugeben.
- ▶ Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- ▶ Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes, der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- ▶ Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- ▶ Wir planen die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns zu erlangen als Grundlage für die Bildung eines Prüfungsurteils zum Konzernabschluss. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

- ▶ Wir tauschen uns mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in den internen Kontrollen, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

BERICHT ZUM KONZERNLAGEBERICHT

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Wien, 7.5.2026

BDO Assurance GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

ppa. Mario Muik, MA
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025

Aktiva

	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte (Software)	477.587,76		140	
2. Firmenwert	6.610.396,15		7.190	
3. Geleistete Anzahlungen	287.671,89	7.375.655,80	0,00	7.330
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, Bauten auf fremdem Grund	759.040,03		737	
2. Technische Anlagen und Maschinen	78.397.715,24		76.865	
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	368.487,68		370	
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	15.370.473,82	94.895.716,77	3.285	81.257
III. Finanzanlagen				
1. Anteile an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	12.500,00		13	
2. Anteile an assoziierten Unternehmen	3.719.901,85		2.955	
3. Ausleihungen an assoziierte Unternehmen	4.310.074,61		1.150	
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	42.591,53	8.085.067,99	43	4.160
		110.356.440,56		92.748
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		112.365,00		74
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	24.833.484,82		26.080	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0)				
2. Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen	427.442,30		72	
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0)				
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	6.091.940,46	31.352.867,58	12.589	38.741
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0,00 (Vorjahr TEUR 0)				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		19.057.178,46		39.553
		50.522.411,04		78.369
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.263.409,47		1.583
D. Aktive latente Steuern		1.896.503,95		579
		164.038.765,02		173.278

A. Eigenkapital

	31.12.2025		31.12.2024	
	EUR	EUR	TEUR	TEUR
I. eingefordertes und eingezahltes Grundkapital		12.308.619,76		12.308
abzüglich eigene Anteile		-66.314,44		-66
II. Kapitalrücklagen				
1. Gebundene	13.691.673,07			13.692
2. Nicht gebundene	998.170,37			998
3. Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung	-1.466.813,36	13.223.030,08	-1.467	13.223
III. Gewinnrücklagen				
Rücklage für eigene Anteile	66.314,44		66	
andere Rücklagen (freie Rücklagen)	12.020.620,00	12.086.934,44	12.421	12.487
IV. Ausgleichsposten aus Währungsumrechnung		24.085,87		-2
V. Nicht beherrschende Anteile		2.540.762,00		3.678
VI. Bilanzgewinn, davon Gewinnvortrag EUR 15.552.415,45 (Vorjahr TEUR 21.282)		15.910.437,98		17.767
		56.027.555,68		59.395
B. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln		4.737.969,96		5.022
C. Rückstellungen				
1. Steuerrückstellungen	6.853.674,16		6.942	
2. Sonstige Rückstellungen	8.250.010,86	15.103.685,02	11.106	18.048
D. Verbindlichkeiten				
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 29.120.424,27 (Vorjahr TEUR 36.127)				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 58.993.816,58 (Vorjahr TEUR 54.675)				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	66.675.933,99			62.268
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 7.873.117,44 (Vorjahr TEUR 7.805)				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 58.802.816,55 (Vorjahr TEUR 54.463)				
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	1.008.250,59			1.173
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 1.008.250,59 (Vorjahr TEUR 1.173)				
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	17.511.928,66			24.081
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 17.511.928,66 (Vorjahr TEUR 24.081)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen	535,08			10
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 535,08 (Vorjahr TEUR 10)				
5. Sonstige Verbindlichkeiten	2.917.592,53	88.114.240,85	3.270	90.802
davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr EUR 2.726.592,50 (Vorjahr TEUR 3.057)				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 191.000,03 (Vorjahr TEUR 212)				
davon aus Steuern EUR 1.598.240,07 (Vorjahr TEUR 1.706)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit EUR 177.891,30 (Vorjahr TEUR 172)				
E. Rechnungsabgrenzungsposten		55.313,50		12
		164.038.765,02		173.278

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr
vom 1. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2025**

	2025		2024	
	EUR	EUR	EUR	TEUR
1. Umsatzerlöse			119.247.493,40	133.640
2. Andere aktivierte Eigenleistungen			316.457,14	0
3. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen		724.576,05		239
b) Übrige		379.261,57	1.103.837,62	289
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				528
a) Materialaufwand		-84.390.851,02		-89.753
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		-749.412,18	-85.140.263,20	-927
5. Personalaufwand				
a) Gehälter		-7.172.494,49		-7.417
b) soziale Aufwendungen				
<i>davon Aufwendungen für Altersversorgung</i>		-40.000,00		0
ba) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen		-114.632,22		-94
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge		-1.914.294,05		-1.645
bc) Sonstige Sozialaufwendungen		-175.866,30	-9.377.287,06	-138
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen			-6.887.860,14	-5.324
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 15 fallen		-314.724,20		-175
b) Übrige		-16.440.697,10	-16.755.421,30	-16.861
8. Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z 1 bis 7)			2.506.956,46	11.833
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens			71,68	0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			315.584,93	734
<i>davon aus assoziierten Unternehmen EUR 201.621,16 (Vorjahr: TEUR 46)</i>				
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-1.414.283,79	-1.433
<i>davon betreffend verbundene Unternehmen EUR 294,58 (Vorjahr TEUR 0)</i>				
12. Ergebnis aus assoziierten Unternehmen			-59.831,34	327
13. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z 9 bis 12)			-1.158.458,52	-371
14. Ergebnis vor Steuern (Zwischensumme aus Z 8 und Z13)			1.348.497,93	11.462
15. Steuern vom Einkommen			266.653,34	-2.493
<i>davon aus latenten Steuern EUR 886.498,69 (Vorjahr TEUR -1.441)</i>				
16. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss			1.615.151,28	8.970
17. Fremdanteile am Jahresergebnis			-1.579.219,35	-2.546
18. Konzernanteil am Jahresergebnis			35.931,94	6.424

oekoström AG energy group

Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung für das Geschäftsjahr 2025

	Grundkapital TEUR	Gebundene Kapitalrücklage TEUR	Nicht gebundene Kapitalrücklage TEUR	Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung TEUR	Andere Gewinnrücklagen TEUR	Ausgleichsposten aus Währungsumrechnung TEUR	Bilanzgewinn TEUR	Den Gesellschaftern des Mutterunternehmens zuzurechnendes Eigenkapital TEUR	Nicht beherrschende Anteile TEUR	Konzerner Eigenkapital TEUR
31.12.2023	12.285	13.692	998	-1.467	2.637	34	25.921	54.100	1.576	55.676
Jahresergebnis							6.424	6.424	2.546	8.970
Umbuchung					10.000		-10.000	0	0	0
Ausschüttung							-4.640	-4.640	-427	-5.067
Erwerb eigener Anteile		-43			-150		0	-193	0	-193
Währungsumrechnung						-36	62	26	-16	10
31.12.2024	12.242	13.692	998	-1.467	12.487	-2	17.767	55.717	3.678	59.395
Jahresergebnis							36	36	1.579	1.615
Umbuchung					-400		400	0	0	0
Ausschüttung							-2.215	-2.215	-2.749	-4.964
Erwerb eigener Anteile								0	0	0
Währungsumrechnung						26	-77	-51	32	-19
31.12.2025	12.242	13.692	998	-1.467	12.087	24	15.911	53.487	2.541	56.028

oekostrom AG energy group

Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2025

	2025 TEUR	2024 TEUR
Ergebnis vor Steuern	1.348	11.462
Überleitung auf den Nettogeldfluss aus der betrieblichen Geschäftstätigkeit:		
Verlust aus dem Abgang von Anlagen	0	0
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs	6.888	5.324
Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.271	1.052
Auflösung Investitionszuschuss	-284	-222
Geldfluss aus dem Ergebnis	9.223	17.617
Veränderung der		
Vorräte, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	8.788	-864
Rückstellungen, ausgenommen für Ertragsteuern, Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	-2.856	2.046
	-6.924	9.480
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit vor Steuern	8.230	28.278
Zahlungen für Ertragsteuern	-2.710	-4.492
Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	5.521	23.786
Auszahlungen für Finanzanlagenzugang	-3.960	-543
Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-21.029	-3.278
Auszahlungen für Anteilswerb	-1.522	-8.207
Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	2.536	0
Einzahlungen aus Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln	2	4.906
Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen und Wertpapiererträgen	380	587
Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-23.593	-6.535
Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzkrediten	11.272	0
Auszahlungen für die Tilgung von Finanzkrediten	-7.397	-8.236
Gewinnausschüttung Fremddanteil	-2.749	-427
Dividendenzahlung	-2.215	-4.640
Erwerb eigener Anteile	0	-194
Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-1.414	-1.433
Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-2.503	-14.929
Währungsumrechnungsdifferenzen	79	-62
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-20.496	2.261
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten am Beginn der Periode	39.553	37.293
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten am Ende der Periode	19.057	39.553

Anhang für den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2025

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1. Konsolidierungskreis

Die folgenden verbundenen Unternehmen wurden im Wege der Vollkonsolidierung gemäß § 244 (1) UGB in den Konzernabschluss einbezogen:

Firmenname	Firmensitz	Konzernanteil in %
oekostrom AG energy group	Wien, AT	Mutterunternehmen
oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen	Wien, AT	100
oekostrom Handels GmbH	Wien, AT	100
oekostrom Produktions GmbH	Wien, AT	100
MeinAlpenstrom GmbH	Wien, AT	100
oekostrom Innviertel GmbH	Wien, AT	100
oekostrompark Kittsee GmbH	Wien, AT	100
oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG	Wien, AT	68
Energiepark Bultensee WP BULT GmbH & Co KG	Bad Homburg v.d. Höhe, DE	100
Windenergieanlage Heyen GmbH & Co. KG	Bad Homburg v.d. Höhe, DE	100
Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG	Bad Homburg v.d. Höhe, DE	100
Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG	Bad Homburg v.d. Höhe, DE	100
Windpark Kohlenberge GmbH & Co KG	Bad Homburg v.d. Höhe, DE	100
Windrad Mihla GmbH & Co. KG	Bad Homburg v.d. Höhe, DE	100
Wind Invest s.r.o.	Prag, CZ	75
A R B Trade s.r.o.	Bratislava, SK	100
DH energy k.s.	Bratislava, SK	100
DH solar s.r.o.	Bratislava, SK	100
EpsilonPark s.r.o.	Bratislava, SK	100
FVE Buzitka s.r.o.	Bratislava, SK	100
FVE Ipelka s.r.o.	Bratislava, SK	100
Helio Energy k.s.	Bratislava, SK	100
My Energy spv2 k.s.	Bratislava, SK	100
obnoviteľné zdroje, spol. s r.o.	Bratislava, SK	100
oekostrom Service s.r.o.	Bratislava, SK	100
oekostrom Slovakia s.r.o.	Bratislava, SK	100
oekostrom Solar Orechova s.r.o.	Bratislava, SK	100
Satmont s.r.o.	Bratislava, SK	100
Stovateam s.r.o.	Bratislava, SK	100
SUN4ENERGY, s.r.o.	Bratislava, SK	100
ZETASOLAR s.r.o.	Bratislava, SK	100
Fotovoltaická elektráren Svinná s.r.o.	Povazska Bystrica, SK	100
Agromysla s.r.o.	Ruzomberok, SK	100

Die folgenden assoziierten Unternehmen wurden im Wege der Equity-Methode gemäß § 244 (1) UGB in den Konzernabschluss einbezogen:

Firmenname	Firmensitz	Konzernanteil in %
faire Windkraft GmbH	Wien, AT	40
Windpark Wansleben Repowering GmbH & Co KG	Bad Homburg v.d. Höhe, DE	40
Planet energy Windpark Erftstadt GmbH & Co. KG	Hamburg, DE	40
davon Energiepark Erftstadt-Erp I GmbH & Co. KG	Hamburg, DE	40
davon Energiepark Erftstadt-Erp II GmbH & Co. KG	Hamburg, DE	40
davon Energiepark Erftstadt-Erp GbR	Hamburg, DE	40
Handelgrün Verwaltungs GmbH in Gründung	Hamburg, DE	25
HandelGrün GmbH & Co. KG	Hamburg, DE	25
Windenergie Bardau GmbH	Leipzig, DE	50
Vetrna elektrarna Oldrisov s.r.o.	Prag, CZ	50
KRESANDA, s.r.o.	Bratislava, SK	50
VE Telek s.r.o.	Galanta, SK	50

Gemäß § 249 (2) UGB wurden folgende verbundene Unternehmen aufgrund ihrer Wesentlichkeit nicht in den Konsolidierungskreis einbezogen:

Firmenname	Firmensitz	Konzernanteil in %
oekostrom Deutschland GmbH	Bad Homburg v.d. Höhe, DE	50
oekostrom-windrise Hungaria Kft.	Kunziget, HU	100
Beteiligungsgesellschaft 1 s. r. o .	Bratislava, SK	100
Beteiligungsgesellschaft 2 s. r. o .	Bratislava, SK	100
Beteiligungsgesellschaft 3 s. r. o .	Bratislava, SK	100
Power2Market GmbH*	Wien, AT	51

*Power2Market GmbH wurde mit 01.01.2025 aufgrund von Unwesentlichkeit entkonsolidiert. Mit Jänner 2026 wurden Anteile in Höhe von 40% veräußert.

1.2. Konsolidierungsgrundsätze

Als Bilanzstichtag des oekostrom AG-Konzerns wurde jener der oekostrom AG energy group (nachfolgend kurz oekostrom AG) gewählt. Alle vollkonsolidierten Gesellschaften erstellten ihre Jahresabschlüsse ebenfalls zum 31. Dezember 2025.

Für die Kapitalkonsolidierung wurde die Buchwertmethode angewendet. Dabei wurde das anteilige Eigenkapital der Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierung dem jeweiligen Buchwert der Beteiligung gegenübergestellt. Seit 1. Jänner 2016 wird die Kapitalkonsolidierung gemäß § 254 Abs.1 UGB nach der Neubewertungsmethode vorgenommen.

Die Unterschiedsbeträge nachfolgender Unternehmen resultieren aus zum Zeitpunkt der Erstkonsolidierungen bestehender Bilanzgewinne bzw. -verluste:

- oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen
- oekostrom Produktions GmbH

Da diese Unternehmen seit ihrer Gründung Tochter- bzw. Enkelgesellschaften der oekostrom AG waren, wurden die aus der Erstkonsolidierung resultierenden Unterschiedsbeträge mit dem Bilanzverlust verrechnet.

Der Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung der oekoplan Energiedienstleistungen GmbH, die rückwirkend zum 31. Dezember 2011 mit der oekostrom GmbH für Vertrieb, Planung und Energiedienstleistungen (nachfolgend kurz oekostrom GmbH) verschmolzen wurde, in Höhe von EUR - 1.466.813,36, wurde offen von der gebundenen Kapitalrücklage abgesetzt.

Für alle weiteren vollkonsolidierten Unternehmen zeigt die folgende Tabelle die Stichtage der Erstkonsolidierung, den Unterschiedsbetrag nach Berücksichtigung von stillen Reserven (insbesondere bei Produktionsanlagen) zum Erstkonsolidierungszeitpunkt sowie die Nutzungsdauer der Firmenwerte:

Firmenname	Stichtag der Erstkonsolidierung	Unterschiedsbetrag gemäß § 254 (3) UGB	Verteilung des Unterschiedsbetrages gemäß § 261 (1) UGB
Wind Invest s.r.o.	31.12.2010	EUR 123.641,87	10 Jahre
oekostrompark Kittsee GmbH	01.01.2011	-	-
oekostrom Slovakia s.r.o.	01.01.2012	EUR 612.375,59	14 Jahre
Windpark Kohlenberge GmbH & Co KG	01.01.2015	EUR 424.225,48	20 Jahre
oekostrom Handels GmbH	01.01.2015	-	-
DH solar s.r.o.	01.01.2017	EUR 359.281,34	10 Jahre
oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG	01.01.2019	-	-
ZETASOLAR s.r.o.	31.12.2021	EUR 678.682,27	20 Jahre
A R B Trade s.r.o.	31.12.2021	EUR 411.601,92	20 Jahre
obnoviteľné zdroje, spol. s r.o.	31.12.2021	EUR 625.600,22	20 Jahre
Satmont s.r.o.	31.12.2021	EUR 825.788,84	20 Jahre
Stovateam s.r.o.	31.12.2021	EUR 445.233,31	20 Jahre
EpsilonPark s.r.o.	01.01.2022	EUR 327.266,98	20 Jahre
MeinAlpenstrom GmbH	01.01.2022	EUR 861.661,87	3 Jahre
Agromysla s.r.o.	31.12.2022	EUR 3.429.063,00	19 Jahre
Fotovoltaická elektrárna Svinná s.r.o.	31.12.2022	EUR 1.009.035,00	19 Jahre
Energiepark Bultensee WP BULT GmbH & Co KG	01.01.2023	EUR 261.755,26	20 Jahre
oekostrom Service s.r.o.	01.01.2023		
oekostrom Solar Orechova s.r.o.	01.01.2023		
Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG	31.12.2024		
Windrad Mihla GmbH & Co. KG	31.12.2024		
Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG	31.12.2024		

Windenergieanlage Heyen GmbH & Co. KG	31.12.2024		
FVE Ipelka s.r.o.	31.12.2024		
My Energy spv2 k.s.	31.12.2024		
Helio Energy k.s.	31.12.2024		
DH energy k.s.	31.12.2024		
oekostrom Innviertel GmbH	01.01.2024		
FVE Buzitka s.r.o.	01.01.2025		
SUN4ENERGY, s.r.o.	01.01.2025		

Die Unterschiedsbeträge aus der Erstkonsolidierung von reinen Anlagegesellschaften werden seit 1.1.2024 zur Gänze als stille Reserve dem Anlagevermögen zugerechnet.

Konzernunternehmen, die nach der Equity-Methode einbezogenen werden, wurden in den folgenden Jahren erstmalig konsolidiert:

Firmenname	Jahr der Erstkonsolidierung
KRESANDA s.r.o.	2016
Windenergie Bardau GmbH	2017
Vetrna elektrarna Oldrisov s.r.o.	2018
faire Windkraft GmbH	2019
Windpark Wansleben Repowering GmbH & Co KG	2019
Planet energy Windpark Erfstadt GmbH & Co. KG	2024
VE Telek s.r.o.	2024
Handelgrün Verwaltungs GmbH in Gründung	2025
HandelGrün GmbH & Co. KG	2025

Für die Währungsumrechnung der von der Wind Invest s.r.o. übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Devisenmittelkurs zum Stichtag 31. Dezember 2025 in Höhe von 24,26 CZK/EUR (Vorjahr: 25,14 CZK/EUR) herangezogen. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde mit einem Durchschnittskurs des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 24,69 CZK/EUR (Vorjahr: 25,12 CZK/EUR) umgerechnet.

Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung wurden sämtliche Forderungen gegen vollkonsolidierte Konzernunternehmen mit den entsprechenden Verbindlichkeiten aufgerechnet.

Sämtliche konzerninternen Aufwendungen und Erträge wurden im Rahmen der Aufwands- und Ertragskonsolidierung eliminiert.

Keines der vollkonsolidierten Unternehmen weist Abweichungen von den vom Mutterunternehmen angewandten Bewertungsvorschriften auf.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1. Allgemeine Grundsätze

Der Konzernabschluss wurde nach den Vorschriften der § 189 ff UGB unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Konzernabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend den gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Konzerns unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden – soweit gesetzlich geboten – berücksichtigt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Die Gliederungsvorschriften der § 231 ff UGB wurden eingehalten.

Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die keinen Betrag aufweisen, werden gemäß § 223 (7) UGB nicht angeführt.

Die Bewertungsmethoden bei den Vermögens- und Schuldposten sind gegenüber dem Vorjahr unverändert beibehalten worden.

2.2. Anlagevermögen

Bezüglich der Entwicklung der Posten des Anlagevermögens wird auf den beiliegenden Anlagenspiegel verwiesen.

2.2.1. Immaterielles Anlagevermögen

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände wurden zu Anschaffungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert sind.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

- Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte: 2 – 7 Jahre
- Firmenwert: 5 – 20 Jahre

2.2.2. Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 (Vorjahr EUR 1.000,00) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

- Bauten auf fremdem Grund: 3 – 8 Jahre
- Technische Anlagen und Maschinen: 5 – 30 Jahre
- Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung: 1 – 13 Jahre

Im Geschäftsjahr wurden Fremdkapitalzinsen gemäß § 203 Abs. 4 UGB in Höhe von EUR 203.874,20 als Herstellungskosten aktiviert, da sie auf den Zeitraum der Herstellung von technischen Anlagen und Maschinen entfallen.

2.2.3. Finanzanlagen

Das Finanzanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten bewertet, unter Berücksichtigung niedrigerer beizulegender Werte zum Bilanzstichtag.

2.3. Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe: Zu letzten Anschaffungskosten unter Beachtung niedrigerer Marktpreise

2.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert angesetzt.

Im Falle erkennbarer Einzelrisiken wurde der niedrigere beizulegende Wert angesetzt.

2.5. Rückstellungen

In den Steuerrückstellungen und sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe oder dem Grunde nach ungewissen Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach bestmöglicher Schätzung zur Erfüllung der Verpflichtung aufgewendet werden müssen.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr wurden mit einem Zinssatz von 1,84% bis 2,22% (Vorjahr: von 1,48 % bis 1,98 %) abgezinst.

Die Rückstellung für Aufwendungen im Zusammenhang mit Jubiläen iHv EUR 286.376,07 (Vorjahr: EUR 240.595,53) ist nach finanzmathematischen Methoden unter Anwendung eines 7-jährigen Durchschnittszinssatzes von 1,94% (Vorjahr: 1,97 %) und einer Gehaltssteigerungsrate von 3% (Vorjahr: 3,00 %) ermittelt. Dabei wurden Fluktuationsabschläge in Abhängigkeit der Dienstzugehörigkeit berücksichtigt.

2.6. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

3. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

3.1. Erläuterungen zur Bilanz

3.1.1. Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel dargestellt. (Beilage 1).

3.1.1.1. Anteile an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstich-tag
oekostrom-windrise Hungária Kft. *)	Kunsziget, HU	THUF -7.717	70	THUF -730	31.12.2023
oekostrom Deutschland GmbH	Bad Homburg v.d. Höhe, DE	TEUR 24	50	TEUR 0	31.12.2025
Beteiligungsgesellschaft 1 s. r. o.	Bratislava, SK	TEUR 10	100	TEUR 1	31.12.2025
Beteiligungsgesellschaft 2 s. r. o.	Bratislava, SK	TEUR 4	100	TEUR 0	31.12.2025
Beteiligungsgesellschaft 3 s. r. o.	Bratislava, SK	TEUR 10	100	TEUR 1	31.12.2025
Power2Market GmbH	Wien, AT	TEUR -77	51	TEUR -121	31.12.2024

*) Für die Gesellschaften oekostrom-windrise Hungária Kft. und Power2Market GmbH lag zum Zeitpunkt der Berichtserstellung noch kein Jahresabschluss 2025 vor.

3.1.1.2. Anteile an assoziierten Unternehmen

Firmenname	Firmensitz	Eigenkapital	Anteil in %	Letztes Ergebnis	Bilanzstichtag
faire Windkraft GmbH	Wien, AT	TEUR 2.789	40	TEUR 35	31.12.2025
KRESANDA, s.r.o.	Bratislava, SK	TEUR -305	50	TEUR -87	31.12.2025
Windpark Wansleben Repowering GmbH & Co KG	Bad Homburg v.d. Höhe, DE	TEUR 161	40	TEUR -181	31.12.2025
Windenergie Bardau GmbH	Leipzig, DE	TEUR 53	40	TEUR 25	31.12.2025
Vetrna elektrarna Oldrisov s.r.o.	Prag, CZ	TEUR 1.731	50	TEUR 5	31.12.2025
Planet energy Windpark Erftstadt GmbH & Co. KG	Hamburg, DE	TEUR -4	40	TEUR -6	31.12.2025
Energiepark Erftstadt-Erp I GmbH & Co. KG	Hamburg, DE	TEUR -616	50	TEUR -597	31.12.2025
Energiepark Erftstadt-Erp II GmbH & Co. KG	Hamburg, DE	TEUR -289	50	TEUR 28	31.12.2025

Energiepark Erftstadt-Erp GbR (Infrastrukturgesellschaft)	Hamburg, DE	TEUR 1.730	40	TEUR -279	31.12.2025
Handelgrün Verwaltungs GmbH in Gründung	Hamburg, DE	TEUR 23	25	TEUR -2	31.12.2025
HandelGrün GmbH & Co. KG	Hamburg, DE	TEUR 1.595	25	TEUR -5	31.12.2025

3.1.1.3. Ausleihungen an assoziierte Unternehmen

Die Ausleihungen gegenüber assoziierten Unternehmen betreffen

Die Ausleihungen gegenüber assoziierten Unternehmen betreffen im Wesentlichen Finanzierungen für Windkraftanlagen, wobei ein wesentlicher Betrag von EUR 3.482.865,90 (Vorjahr: EUR 522.855,90) auf das aktuelle Entwicklungsprojekt mit Planet energy entfällt. Von den Ausleihungen sind EUR 341.100,00 (Vorjahr: EUR 0,00) innerhalb eines Jahres fällig.

3.1.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind Forderungen gegenüber Netzbetreibern aus dem Endkund:innengeschäft iHv EUR 27.553,51 (Vorjahr: EUR 37.934,13) enthalten.

Die Pauschalwertberichtigung für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen weist am 31. Dezember 2025 einen Stand von EUR 478.804,04 (Vorjahr: EUR 496.803,37) auf.

Die Einzelwertberichtigung für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen weist am 31. Dezember 2025 einen Stand von EUR 2.091.901,75 (Vorjahr: EUR 2.623.545,97) auf.

Die Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen betreffen mit EUR 83.564,69 (Vorjahr: EUR 39.047,95) Lieferungen und Leistungen sowie mit EUR 343.877,61 (Vorjahr EUR 33.182,10) sonstige Forderungen.

Die sonstigen Forderungen betreffen im Wesentlichen Kautionen für den Energiehandel EUR 2.260.740,96 (Vorjahr: EUR 2.399.171,00) sowie Forderungen gegenüber Bund und Land aus Förderungen von Endkunden EUR 504.704,11 (Vorjahr: EUR 8.551.202,09)

Sonstige Forderungen in Höhe von EUR 51.004,90 (Vorjahr: EUR 105.373,69) betreffen Erträge, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

3.1.3. Aktive latente Steuern

Latente Steuerschulden und Steueransprüche werden auf Basis der erwarteten Steuersätze ermittelt, die zum Zeitpunkt der Erfüllung der Steuerbelastung oder -entlastung voraussichtlich Geltung haben werden.

Zwischen den unternehmensrechtlichen und steuerrechtlichen Wertansätzen bestehen folgende Unterschiedsbeträge bzw. Steuerlatenzen:

	Aktiv	Passiv	Aktiv	Passiv	Bewegungen
	31.12.2025	31.12.2025	31.12.2024	31.12.2024	
Anlagevermögen	4.204.192,60	-32.544.678,61	1.987.100,45	-25.978.647,97	-4.348.938,48
Geldbeschaffungskosten	0,00	0,00	5.175,29	0,00	-5.175,29
Jubiläumsgeldrückstellung	128.958,01	0,00	116.403,16	0,00	12.554,85
Pauschalwertberichtigungen	0,00	0,00	9.473,30	0,00	-9.473,30
Aufwands- und Pauschalrückstellungen	2.331.475,41	0,00	2.669.197,74	0,00	-337.722,33
sonstiges	613.421,72	0,00	0,00	0,00	613.421,72
Verlustvorräge	3.715.418,82	0,00	0,00	0,00	3.715.418,82
Summe aktive / passive Unterschiedsbeträge	10.993.466,57	-32.544.678,61	4.787.349,94	-25.978.647,97	-359.914,01
davon aus Erstkonsolidierung	0,00	-2.419.871,76	34.613,26	-6.195.017,61	
latente Steuern (23% AT, 21% SK, 21% CZ, 11-30% DE)	2.339.753,16	-7.295.570,36	1.001.518,40	-6.364.040,86	
Saldierung	-443.249,21	443.249,21	-422.135,00	422.135,00	
Bilanzwerte	1.896.503,95	-6.852.321,15	579.383,40	-5.941.905,86	
Latenter Steueraufwand (-) / Steuerertrag (+)	886.498,69		-1.441.353,26		

Im Geschäftsjahr wurden Verlustvorräge aus der steuerlichen Unternehmensgruppe in Österreich in Höhe von EUR 854.546,33 aktiviert. Die Aktivierung erfolgte, da auf Basis der aktuellen Planung sowie der erwarteten künftigen Ertragslage der Gruppe davon auszugehen ist, dass diese Verlustvorräge in den nächsten Jahren steuerlich verwertet werden können.

3.1.4. Eigenkapital

Das Grundkapital in Höhe von EUR 12.308.093 (Vorjahr: EUR 12.308.093) ist voll einbezahlt und zerlegt in 1.855.812 (Vorjahr: 1.855.812) Namensaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 6,63. (Vorjahr: EUR 6,63)

Die eigenen Anteile iHv EUR 66.314 (Vorjahr: EUR 66.314) zu einem Nennbetrag iHv EUR 6,63 (Vorjahr: EUR 6,63) wurden vom eingeforderten und eingezahlten Grundkapital abgezogen.

3.1.5. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

Die Entwicklung der Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln ist in Beilage 2 zum Anhang ersichtlich.

Die oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG hat im Jahr 2020 einen Investitionszuschuss bei der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH beantragt. Dieser Zuschuss für Förderbare Neuinvestitionen für Investitionsmaßnahmen der Ökologisierung mit einer Förderhöhe von 14% der Förderbaren Neuinvestition wurde von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH genehmigt.

Die Bestätigung für die Auszahlung der EUR 4.906.469,10 von der aws ist per 26.04.2024 bei uns eingegangen. Die Auszahlung hat am 27.06.2024 auf das Bankkonto der oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG stattgefunden.

3.1.6. Rückstellungen

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2025	2024
Steuerrückstellungen	6.853.674,16	6.941.905,87
Personalarückstellungen	1.257.580,93	1.957.936,38
Rückstellungen für Großreparaturen & Rückbau	2.827.092,35	2.939.970,31
Andere Rückstellungen	4.165.337,58	6.207.964,94
	15.103.685,02	18.047.777,50

3.1.7. Verbindlichkeiten

Die Summe der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren beträgt EUR 23.971.842,29 (Vorjahr: EUR 26.601.490,98).

In den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind Verbindlichkeiten gegenüber Netzbetreibern aus dem Endkund:innengeschäft iHv EUR 2.005.755,22 (Vorjahr: EUR 788.304,48) enthalten.

Die Verbindlichkeiten aus sonstigen Leistungen gegenüber assoziierten Unternehmen betreffen die Gesellschaft KRESANDA s.r.o. in Höhe von EUR 535,08 (Vorjahr: EUR 9.862,50).

3.1.8. Sicherheiten

Zur Besicherung von diversen Krediten bei in- und ausländischen Banken iHv EUR 66.675.933,99 (Vorjahr: EUR 61.623.431,79) wurden:

- die Geschäftsanteile im Ausmaß von 100 % an der oekostrom Slovakia s.r.o., der oekostrom Park Parndorf sieben GmbH Co KG, der Windpark Kohlenberge GmbH & Co KG, Windenergie Bardau GmbH, der ZETASOLAR s.r.o., A R B Trade s.r.o., der obnoviteľné zdroje, spol. s r.o., der Satmont s.r.o., der Stovateam s.r.o., der EpsilonPark s.r.o., der Agromysla s.r.o, der Fotovoltaická elektrárnen Svinná s.r.o., Energiepark Bultensee WP BULT GmbH & Co KG , Windkraft Pfaffengrün GmbH & Co. KG, Windrad Mihla GmbH & Co. KG, Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co. KG, Windenergieanlage Heyen GmbH & Co. KG, My Energy spv2 k.s., Helio Energy k.s., DH energy k.s., SUN4ENERGY BB, s. r. o. , FVE IPEL'KA s.r.o. verpfändet.
- Weiters wurden die kreditfinanzierten technischen Anlagen und Grundstücksrechte, die Forderungen aus Erträgen aus den kreditfinanzierten technischen Anlagen, die Gewinnausschüttungen der jeweiligen Gesellschaften verpfändet.
- Darüber hinaus wurde das Eintrittsrecht in Nutzungs- und Dienstbarkeitsverträge sowie in den Netznutzungsvertrag an den Kreditgeber und
- die Rechte aus Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherung an den Kreditgeber abgetreten.
- Die Geschäftskonten mit einem Saldo von EUR 18.419.101,86 (Vorjahr: EUR 21.177.344,96) ausgewiesen unter Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

- die Geschäftskonten mit einem Saldo von EUR 856.420,70 (Vorjahr: EUR 219.458,62) ausgewiesen unter sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände wurden verpfändet.

3.1.9. Haftungsverhältnisse

Die oekostrom AG energy group hat einen Haftungskredit mit der UniCredit Bank Austria AG in Höhe von EUR 113.652,31 (Vorjahr: EUR 113.652,31) für die Kautions für die Bürofläche in Laxenburger Straße 2 abgeschlossen. Begünstigte der unter diesem Haftungskredit ausgestellten Bankbürgschaft ist die S & P Laxenburger Straße Immobilienentwicklungs GmbH & Co OG.

Die oekostrom GmbH hat einen Haftungskredit mit der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG in Höhe von EUR 825.000,00 (Vorjahr: EUR 825.000,00) für das Endkund:innengeschäft abgeschlossen.

Die oekostrom Handels GmbH hat einen Haftungskredit mit der UniCredit Bank Austria AG in Höhe von EUR 10.630.000,00 (Vorjahr: EUR 7.930.000,00) und einen Haftungskredit mit der Raiffeisenlandesbank Niederösterreich-Wien AG in Höhe von EUR 2.800.000,00 (Vorjahr: EUR 5.050.000,00) für das Endkund:innengeschäft und das Handelsgeschäft abgeschlossen.

Die oekostrom Produktions GmbH hat zwei Haftungskredite mit der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG in Höhe von EUR 95.000,00 (Vorjahr: EUR 95.000,00) für den Rückbau der Windkraftanlagen abgeschlossen. Begünstigte der unter diesem Haftungskredit ausgestellten Bankbürgschaft ist die Verpächterin.

Die oekostrompark Kittsee GmbH hat einen Haftungskredit mit der UniCredit Bank Austria AG in Höhe von EUR 271.003,45 (Vorjahr: EUR 269.850,00) für den Rückbau der Windkraftanlagen abgeschlossen. Begünstigte der unter diesem Haftungskredit ausgestellten Bankbürgschaft ist die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See.

Die oekostrompark Parndorf sieben GmbH & Co KG hat einen Haftungskredit mit der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG in Höhe von EUR 761.732,35 (Vorjahr: EUR 761.732,35) für den Rückbau der Windkraftanlagen abgeschlossen. Begünstigte der unter diesem Haftungskredit ausgestellten Bankbürgschaft ist die Bezirkshauptmannschaft Neusiedl am See.

Die Windpark Kohlenberge GmbH & Co KG hat einen Haftungskredit mit der UmweltBank AG in Höhe von EUR 74.500,00 (Vorjahr: EUR 74.500,00) für den Rückbau der Windkraftanlagen abgeschlossen. Begünstigte der unter diesem Haftungskredit ausgestellten Bankbürgschaft ist der Landkreis Uckermark, Deutschland.

Die Energiepark Bultensee WP BULT GmbH & Co KG hat einen Haftungskredit mit der Deutsche Kreditbank AG in Höhe von EUR 165.387,00 (Vorjahr: EUR 165.387,00) für den Rückbau der Windkraftanlagen abgeschlossen. Begünstigte der unter diesem Haftungskredit ausgestellten Bankbürgschaft ist der Landkreis Verden, die Gemeinde Oyten und die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Deutschland.

3.1.10. Finanzinstrumente

Die Energiepark Bultensee WP BULT GmbH & Co KG hat zur Absicherung des Zinsrisikos im Geschäftsjahr 2022 einen Swap mit der Deutsche Kreditbank AG abgeschlossen, der zum 31. Dezember 2025 folgenden Barwert aufweist:

Swap: EUR 33.558,54 (Vorjahr: EUR -65.710,51)

Das Windenergieanlage Jetsch GmbH & Co KG hat zur Absicherung des Zinsrisikos im Geschäftsjahr 2019 einen Swap mit der Deutsche Kreditbank AG abgeschlossen, der zum 31. Dezember 2025 folgenden Barwert aufweist:

Swap: EUR 71.253,66 (Vorjahr: EUR 49.790,48)

Da zwischen den Swaps und dem zugrundeliegenden Darlehen ein Sicherungszusammenhang besteht, wurden die negativen Marktwerte nicht rückgestellt.

Im Rahmen der Sicherungsstrategie für die Absicherungen von Marktpreisrisiken aus dem Bezug von Gas und Strom werden langfristige Termingeschäfte für den prognostizierten Absatz bzw. für die Stromproduktion für den prognostizierten Verkauf abgeschlossen. Diese umfassen neben OTC Geschäften (Forwards) auch direkte Verträge mit Kraftwerksbetreibern.

Da ein sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen den Sicherungsgeschäften und den Absatz- bzw. Produktionsmengen besteht und sich künftig gegenläufige Auswirkungen aus den Geschäften ergeben, werden etwaige negative Marktwerte aus diesen Termingeschäften nicht bilanziell erfasst. Die Saldierung der beizulegenden Zeitwerte aller derivativen Finanzinstrumente des Portfolios ergab einen positiven Betrag.

Darüber hinaus werden für Dritte Beschaffungen am Energiemarkt (OTC Forwards) von Strom am österreichischen und deutschen Markt abgewickelt. Diese Geschäfte werden dabei back-to-back vorgenommen, wodurch keine offenen Risikopositionen bestehen.

3.1.11. Verpflichtungen aus der Nutzung nicht ausgewiesener Sachanlagen

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen (§ 224 (2) A II UGB) gegenüber Dritten (Mieten und Pachten):

Geschäftsjahr 2026: EUR 1.364.345,11 (Vorjahr EUR 1.137.351,30)

Geschäftsjahre 2027-2030: EUR 6.418.880,39 (Vorjahr EUR 5.586.397,01)

3.2. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die in Position 5. b) ba) der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Beträge betreffen, wie auch im Vorjahr, nur Zahlungen an die Mitarbeitervorsorgekasse.

Netzerlöse und -aufwendungen aus dem Endkund:innengeschäft werden saldiert dargestellt.

Die Umsatzerlöse ohne Netzanteil betragen EUR 119.247.493,40 (Vorjahr: EUR 133.640.027,41), davon entfallen EUR 31.577.272,54 (Vorjahr EUR 40.101.296,18) auf Auslandsumsätze innerhalb des europäischen Binnenmarktes. Die Umsatzerlöse setzen sich aus folgenden Tätigkeitsbereichen zusammen:

- Endkundengeschäft: EUR 71.885.167,83 (Vorjahr: EUR 78.596.601,88)
- Handel: EUR 31.651.890,56 (Vorjahr: EUR 41.610.222,41)
- Erzeugung und sonstiges: EUR 15.710.434,97 (Vorjahr: EUR 13.433.203,12)

4. Sonstige Angaben

4.1. Aufsichtsrat

Dem Aufsichtsrat gehören folgende Personen an:

- Dipl.-Ing. Wolfgang Anzengruber
Seit 7. Juni 2024: Vorsitzender des Aufsichtsrates
Mitglied im Personalausschuss, im Prüfungsausschuss und im Strategieausschuss
- Astrid Kiener, MBA
Seit 7. Juni 2024: Stellvertreterin des Vorsitzenden
- Mag. Wolfgang Adler
Seit 7. Juni 2024: Leitung des Prüfungsausschusses
Mitglied im Personalausschuss und im Strategieausschuss
- Florian Beckermann, LL.M.
Seit 7. Juni 2024: Mitglied im Personalausschuss und im Prüfungsausschuss
- Mag. Barbara Liebich-Steiner
Seit 7. Juni 2024: Leitung des Personalausschusses und Mitglied im Strategieausschuss
- Florian Maringer
Seit 7. Juni 2024: Leitung des Strategieausschusses und Mitglied im Prüfungsausschuss
- Mariella Orasch
Seit 20. Dezember 2024 vom Betriebsrat entsendet (Betriebsratsvorsitzende)
Mitglied im Personalausschuss
- Elisabeth Reinthaler
Seit 20. Dezember 2024 vom Betriebsrat entsendet
Mitglied im Strategieausschuss
- Georg Lettner
Seit 20. Dezember 2024 vom Betriebsrat entsendet
Mitglied im Prüfungsausschuss

An die Aufsichtsratsmitglieder wurden Vergütungen von EUR 148.260,00 (Vorjahr: EUR 144.950,48) bezahlt.

4.2. Vorstand

Im Geschäftsjahr 2025 bestand der Vorstand aus folgenden Personen:

Dr. Ulrich Streibl mit Gesamteinkünften iHv EUR 366.767,05 (Vorjahr EUR 348.766,08) davon EUR 178.058,65 (Vorjahr: EUR 135.616,52) als variabler Gehaltsbestandteil aus Bonusvereinbarungen.

Mag. Dr. Jan Häupler mit Gesamteinkünften iHv EUR 317.242,91 (Vorjahr: EUR 143.440,51) davon EUR 125.242,89 (Vorjahr: EUR 0,00) als variabler Gehaltsbestandteil aus Bonusvereinbarungen.

Es wurden keine Vorschüsse oder Kredite an die Vorstände gewährt. Für den Vorstand besteht eine Pensionszusage (jährliche Zahlung von EUR 20.000,00 je Vorstand in eine Rückdeckungsversicherung).

4.3. Dienstnehmer:innen

Die durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer:innen, gegliedert nach Arbeiter:innen und Angestellten, betrug:

	2025	2024
Arbeiter:innen	0	0
Angestellte	102	90
	102	90

4.4. Kosten für den Abschlussprüfer

Aufwendungen für die Prüfung der Einzelabschlüsse und des Konzernabschlusses: EUR 91.000,00 (Vorjahr: EUR 87.440,00). Aufwendungen für sonstige Bestätigungsleistungen: EUR 6.000,00 (Vorjahr: EUR 4.580,00). Aufwendungen für sonstige Leistungen: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 1.200,00).

4.5. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres der oekostrom AG 2025 zur Gänze auf neue Rechnung vorzutragen.


4.6. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Nach dem Bilanzstichtag haben keine wesentlichen Ereignisse stattgefunden.

Wien, am



Ulrich Streibl
#804dfb48 · 2026-05-07 14:27:35 UTC



Jan Häupler
#e0498222 · 2026-05-07 14:04:52 UTC

Dr. Ulrich Streibl

Mag. Dr. Jan Häupler

Vorstand oekostrom AG energy group

Konzernanlagespiegel für das Geschäftsjahr 2025

	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten						kumulierte Abschreibungen						Buchwerte		
	Stand 01.01.2025	Währungs- umrechnungs- differenzen	Zugänge aus Erst- konsolidierung	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Währungs- umrechnungs- differenzen	Abschreibung	Zuschreibung	Abgänge	Stand 31.12.2025	Stand 01.01.2025	Stand 31.12.2025
I. Immaterielle Vermögensgegenstände															
1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte (Software)	1.328.233,77	0,00	0,00	480.342,97	34.512,00	0,00	1.774.064,74	1.188.452,22	0,00	108.024,76	0,00	0,00	1.296.476,98	139.781,55	477.587,76
2. Firmenwert	10.071.483,76	0,00	0,00	0,00	547.928,62	0,00	9.523.555,14	2.881.334,88	0,00	492.248,73	0,00	460.424,62	2.913.158,99	7.190.148,88	6.610.396,15
3. Geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	287.671,89	0,00	0,00	287.671,89	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	287.671,89
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	11.399.717,53	0,00	0,00	768.014,86	582.440,62	0,00	11.585.291,77	4.069.787,10	0,00	600.273,49	0,00	460.424,62	4.209.635,97	7.329.930,43	7.375.655,80
II. Sachanlagen															
1. Grundstücke, Bauten auf fremdem Grund	899.594,51	159,03	12.171,00	30.223,44	-0,33	0,00	942.148,30	162.389,55	0,00	20.718,72	0,00	0,00	183.108,27	737.204,96	759.040,03
2. Technische Anlagen und Maschinen	120.534.180,05	133.157,28	2.512.241,30	36.312,37	116.809,02	5.053.073,94	128.152.155,92	43.669.062,78	128.292,06	5.957.085,83	0,00	0,00	49.754.440,68	76.865.117,27	78.397.715,24
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	959.049,20	0,00	0,00	275.629,88	0,00	0,00	1.234.679,08	588.740,77	0,00	277.450,60	0,00	0,00	866.191,40	370.308,43	368.487,68
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	3.284.666,64	164,02	0,00	19.886.520,23	2.747.803,13	-5.053.073,94	15.370.473,82	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	3.284.666,64	15.370.473,82	
5. Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	32.331,50	32.331,50	0,00	0,00	0,00	0,00	32.331,50	0,00	32.331,50	0,00	0,00	0,00
Summe Sachanlagen	125.677.490,40	133.480,32	2.524.412,30	20.261.017,42	2.896.943,32	0,00	145.699.457,12	44.420.193,10	128.292,06	6.287.586,65	0,00	32.331,50	50.803.740,35	81.257.297,29	94.895.716,78
III. Finanzanlagen															
1. Anteile an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	20.818,48	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	20.818,48	8.318,48	0,00	0,00	0,00	0,00	8.318,48	12.500,00	12.500,00
2. Anteile an assoziierten Unternehmen	2.955.152,89	0,00	426.250,00	599.008,00	260.509,04	0,00	3.719.901,85	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2.955.152,89	3.719.901,85
3. Ausleihungen an assoziierten Unternehmen	1.150.064,61	0,00	0,00	3.160.010,00	0,00	0,00	4.310.074,61	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.150.064,61	4.310.074,61
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	42.591,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42.591,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	42.591,53	42.591,53
5. Anzahlung Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzanlagen	4.168.627,51	0,00	426.250,00	3.759.018,00	260.509,04	0,00	8.093.386,47	8.318,48	0,00	0,00	0,00	0,00	8.318,48	4.160.309,03	8.085.067,99
Summe Anlagevermögen	141.245.835,44	133.480,32	2.950.662,30	24.788.050,28	3.739.892,98	0,00	165.378.135,36	48.498.298,69	128.292,06	6.887.860,14	0,00	492.756,12	55.021.694,80	92.747.536,75	110.356.440,56

oekostrom AG energy group

Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln

	Stand 01.01.2025	Zuführung	Auflösung durch Zeitablauf	Auflösung durch Ausscheidung	Stand 31.12.2025
Sachanlagen					
Technische Anlagen und Maschinen	5.022.445,48	2.000,00	286.475,52	0,00	4.737.969,96
Summe Investitionszuschüsse	5.022.445,48	2.000,00	286.475,52	0,00	4.737.969,96

Konzernlagebericht des Vorstandes

1. Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Konzerns

1.1. Einleitung

Die oekostrom AG energy group ist eine österreichische Energiegesellschaft mit klarem Fokus auf erneuerbare Energien und nachhaltige Energielösungen. Im Eigentum von mehr als 3.000 Aktionär:innen verfolgt das Unternehmen das Ziel, den Ausbau erneuerbarer Stromerzeugung voranzutreiben und aktiv zur Dekarbonisierung des Energiesystems beizutragen.

Das Geschäftsmodell der oekostrom AG basiert auf einer integrierten Wertschöpfung entlang der Bereiche Produktion, Handel und Vertrieb. Durch diese Aufstellung verbindet das Unternehmen ökologische Zielsetzungen mit wirtschaftlicher Wertschöpfung und ermöglicht eine aktive Rolle in der Transformation des Energiesystems hin zu einer klimafreundlichen und resilienten Energieversorgung.

Im Geschäftsbereich Produktion entwickelt, errichtet und betreibt die Gruppe Wind- und Photovoltaikanlagen und trägt damit unmittelbar zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien im Stromsystem bei. Der Geschäftsbereich Handel übernimmt die Vermarktung der erzeugten Energie sowie die Integration erneuerbarer Strommengen in die Energiemärkte und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur Systemstabilität. Der Geschäftsbereich Vertrieb versorgt Privat-, Gewerbe- und Industriekund:innen mit Strom aus erneuerbaren Quellen und entwickelt darüber hinaus Lösungen zur effizienteren und flexibleren Nutzung von Energie.

Durch die Verknüpfung dieser Geschäftsbereiche ist die oekostrom AG in der Lage, sowohl auf Marktveränderungen als auch auf die steigenden Anforderungen eines zunehmend dekarbonisierten und dezentralen Energiesystems flexibel zu reagieren. Die oekostrom AG fungiert als Holdinggesellschaft und übernimmt zentrale Steuerungsfunktionen innerhalb der Gruppe, insbesondere in den Bereichen Strategie, Finanzierung, Risikomanagement, IT sowie Kommunikation.

1.2. Überblick über das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr 2025 war von einer fortschreitenden Normalisierung der Energiemärkte nach den außergewöhnlichen Entwicklungen der Jahre 2022 und 2023 geprägt. Gleichzeitig blieb das Marktumfeld herausfordernd und durch eine erhöhte Volatilität der Strompreise sowie durch strukturelle Veränderungen im Energiesystem gekennzeichnet. Dadurch lag die Ergebnisentwicklung deutlich unter dem Niveau des Vorjahres und auch hinter den Erwartungen zurück.

Die wesentlichen Ursachen hierfür liegen in einem Zusammenwirken mehrerer Faktoren. Dazu zählen insbesondere ein unterdurchschnittliches Windaufkommen, hohe Einkaufspreise, Verwerfungen bei den Ausgleichsenergiekosten sowie ein intensiver Wettbewerb im Endkund:innenmarkt. Darüber hinaus führten gezielte Investitionen in

den Ausbau der Erzeugungskapazitäten sowie in neue Geschäftsmodelle im Energiehandel zu einem temporären Anstieg der Kostenbasis. Damit konnten im Berichtsjahr wesentliche Fortschritte in der Umsetzung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens erzielt werden. Der Ausbau des Kraftwerksportfolios, die Weiterentwicklung der Projektpipeline sowie der Aufbau neuer Geschäftsfelder im Energiehandel stärken die langfristige Positionierung der oekostrom AG entlang der energiewirtschaftlichen Wertschöpfungskette.

Die wesentlichen Entwicklungen des Geschäftsjahres lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- **Unterdurchschnittliche Stromproduktion im Windbereich**

Die Stromproduktion lag aufgrund meteorologischer Effekte unter den Erwartungen. Trotz höherer Preise als erwartet, wirkte sich das auf die Ergebnisentwicklung im Geschäftsbereich Produktion aus.

- **Belastungen im Energiehandel**

Gestiegene Ausgleichsenergiekosten sowie Investitionen in neue Handelsstrukturen und Geschäftsfelder wirkten sich negativ auf das Ergebnis aus.

- **Sinkende Profitabilität im Vertrieb**

Der Vertrieb war im Geschäftsjahr 2025 von einem intensiven Wettbewerb und hohen Einkaufspreisen geprägt, was zu einem Rückgang der Kund:innenbasis und zu Margendruck führte.

- **Fortschritte beim Ausbau der Erzeugungskapazitäten**

Mehrere Photovoltaik-Großprojekte wurden in die Bauphase überführt, und mit dem Start eines neuen Windparkprojekts wurde die internationale Expansion weiter vorangetrieben.

- **Aufbau neuer Geschäftsfelder**

Mit dem Einstieg in die Flexibilitätsvermarktung und in den Regelenergiemarkt wurden wichtige strategische Grundlagen für zukünftige Erlösquellen geschaffen.

- **Investitions- und Aufbauphase**

Das Geschäftsjahr 2025 ist insgesamt durch eine Phase erhöhter Investitionen und struktureller Weiterentwicklung geprägt, die kurzfristig das Ergebnis belastet, jedoch die Basis für zukünftiges Wachstum darstellt.

1.3. Wirtschaftliches Umfeld und Energiemarkt

Nach den extremen Preisschwankungen der Jahre 2022 und 2023 haben sich die Energiemärkte seit 2024 auf einem strukturell höheren Preisniveau stabilisiert. Im Geschäftsjahr 2025 bewegten sich die Terminmarktpreise für Strom überwiegend in einer Bandbreite zwischen rund EUR 80 und EUR 100 pro MWh. Dieses „neue Normalniveau“ liegt nominal weiterhin deutlich über dem Preisniveau vor 2021, während gleichzeitig die Volatilität auf einem erhöhten Niveau verbleibt. Zugleich ist

festzuhalten, dass das neue Normalniveau der Strompreise die Vollkosten neuer Erzeugungsanlagen deutlich besser wiedergibt, als dies vor 2020 der Fall war. Ein neues Windkraftwerk in Österreich benötigt gemäß den Ergebnissen der EAG-Förderauktionen 95 Euro pro MWh über die 20-jährige Laufzeit. Neue Groß-Photovoltaik-Projekte liegen bei rund 70 Euro. Alle fossilen oder nuklearen Kraftwerkstechnologien wären weitaus teurer.

Das neue Preisniveau von 80 bis 100 Euro pro MWh ist also deutlich marktnäher und volkswirtschaftlich gesünder als das Preisniveau vor 2020, bei dem alle Kraftwerksneubauten – erneuerbar oder thermisch / nuklear - sehr hohe staatliche Förderungen brauchten.

Durch den fortschreitenden Ausbau der erneuerbaren Energien werden diese zunehmend preissetzend. So sehen wir vor allem in den Frühjahrs- und Sommermonaten aufgrund der starken PV- und Wasserstromerzeugung ausgedehnte Perioden sehr niedriger Strompreise. Im Winter sind die Preise aufgrund der zu geringen Windkapazität häufig durch Stromerzeugung aus Erdgas geprägt und damit teils sehr hoch. Zudem schlagen hohe CO₂-Preise bei der Gasverstromung auf das Strompreisniveau durch.

Auf den kurzfristigen Strommärkten zeigten sich im Geschäftsjahr 2025 deutlich ausgeprägte saisonale Unterschiede. Insbesondere im ersten Quartal führten hohe Gaspreise sowie ein unterdurchschnittliches Wind- und Wasseraufkommen zu erhöhten Spotmarktpreisen. In den Frühlings- und Sommermonaten wirkten hingegen hohe Einspeisungen aus Photovoltaikanlagen preisreduzierend auf die Großhandelspreise. Für den österreichischen Strommarkt ergaben sich darüber hinaus spezifische Effekte aus der Preiszonentrennung zwischen Deutschland und Österreich. Insbesondere in Phasen geringer Wind- und Wasserstromerzeugung führte dies zu erhöhten Preisniveaus in Österreich im Vergleich zum deutschen Markt. Diese Differenzen wirkten sich insbesondere auf die Beschaffungskosten von Stromlieferanten aus und stellten einen wesentlichen Einflussfaktor für die Ergebnisentwicklung im Vertrieb dar.

Neben diesen kurzfristigen Marktentwicklungen verändern sich auch die strukturellen Rahmenbedingungen des Energiesystems zunehmend. Der Ausbau erneuerbarer Energien schreitet europaweit mit hoher Dynamik voran. Gleichzeitig führen dezentrale Photovoltaikanlagen, Wärmepumpen, Elektromobilität sowie Energiegemeinschaften zu veränderten Lastprofilen im Stromsystem. Diese Entwicklungen erhöhen die Anforderungen an Flexibilität, Prognosefähigkeit und intelligente Vermarktungsmodelle im Energiesystem. Gleichzeitig entstehen dadurch neue Geschäftsmodelle, insbesondere im Bereich der Flexibilitätsvermarktung, der Integration dezentraler Energiesysteme sowie der Optimierung von Stromportfolios.

Auch im regulatorischen Umfeld wurden im Geschäftsjahr 2025 mehrere wesentliche energiepolitische Entscheidungen getroffen. Überwiegend positiv sehen wir den Beschluss des neuen Elektrizitätswirtschaftsgesetzes. Dieses Gesetz schafft unter anderem neue Rahmenbedingungen für den Netzausbau, die Integration erneuerbarer Energien sowie für den Einsatz von Batteriespeichern und Flexibilitätslösungen im Stromsystem. Trotz dieses insgesamt positiven regulatorischen Impulses stellt die Dauer

von Genehmigungsverfahren weiterhin eine wesentliche Herausforderung für den Ausbau erneuerbarer Energien dar. Bisher gesetzte Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung, wie etwa Anpassungen im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz oder temporäre krisenbedingte Regelungen haben in der praktischen Umsetzung bislang noch nicht zu einer nachhaltigen Verkürzung der Realisierungszeiten geführt. Für die Erreichung der im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz verankerten Ausbauziele sind daher weitere Fortschritte erforderlich. Dazu zählen insbesondere eine verstärkte Flächenausweisung und Zonierung durch die Bundesländer sowie ein beschleunigter Ausbau der Netzinfrastruktur. Diese Rahmenbedingungen stellen weiterhin einen wesentlichen Einflussfaktor für die Entwicklung von Erzeugungsprojekten dar. Energie- und volkswirtschaftlich nachteilig wirkt weiterhin der Energiekrisenbeitrag Strom, der ohne nachvollziehbare Grundlage von der Bundesregierung eingehoben wird. Aus unserer Sicht lag auch im Jahr 2025 keine Energiekrise, die eine Sondersteuer der Energiewirtschaft rechtfertigen würde, vor.

1.4. Geschäftsverlauf

Die operative Entwicklung der oekostrom AG-Gruppe im Geschäftsjahr 2025 war durch unterschiedliche Entwicklungen in den drei Geschäftsbereichen geprägt. Während sich die Produktion trotz witterungsbedingter Einschränkungen insgesamt sehr positiv entwickelte, waren der Geschäftsbereich Handel sowie insbesondere der Vertrieb durch ein herausforderndes Marktumfeld und erhöhte Kostenbelastungen gekennzeichnet. Die integrierte Aufstellung der Gruppe ermöglichte es jedoch, die Auswirkungen dieser Entwicklungen teilweise zu kompensieren und die operative Stabilität des Konzerns aufrechtzuerhalten.

Produktion

Der Geschäftsbereich Produktion bildet die Grundlage für den Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung innerhalb der oekostrom AG-Gruppe und ist ein wesentlicher Treiber der langfristigen Wachstumsstrategie. Im Geschäftsjahr 2025 lag die Stromproduktion aus Wind- und Photovoltaikanlagen bei rund 185 GWh und damit unter den Erwartungen. Ausschlaggebend hierfür war ein unterdurchschnittliches Windaufkommen in mehreren europäischen Märkten, das sich insbesondere im ersten Halbjahr negativ auf die Erzeugungsmenge auswirkte. Demgegenüber entwickelte sich die Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen stabil und zeigte im Jahresverlauf eine insgesamt verlässliche Erzeugungsleistung. Die zunehmende Bedeutung der ertragsstabileren Photovoltaik innerhalb des Erzeugungsportfolios trägt dazu bei, die Volatilität der Gesamtproduktion zu verringern. Da die Preisentwicklung zeitweise höher als angenommen war, entsprach das Ergebnis des Geschäftsbereichs Produktion im Geschäftsjahr 2025 insgesamt den Erwartungen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt im Geschäftsjahr 2025 lag auf der Umsetzung der bestehenden Projektpipeline. Nach mehrjährigen Entwicklungs- und Genehmigungsprozessen konnten mehrere größere Photovoltaik-Projekte in Österreich in die Bauphase überführt werden. Dabei handelt es sich insbesondere um Agri-

Photovoltaik- und Hybridprojekte mit einer gesamten installierten Leistung von über 35 MW. Darüber hinaus wurde mit dem Bau des Windparks Erftstadt-Erp in Deutschland begonnen. Dieses Projekt umfasst sechs Windkraftanlagen mit einer Gesamtleistung von 21,6 MW und soll im Jahr 2026 in Betrieb gehen. Die oekostrom AG ist mit 40% an diesem Projekt beteiligt.

Neben der Umsetzung konkreter Projekte wurde im Berichtsjahr auch die Weiterentwicklung der Projektpipeline vorangetrieben. Dabei standen sowohl neue Standorte in Österreich als auch potenzielle Projekte in ausgewählten europäischen Märkten im Fokus. Zusätzlich wurden Maßnahmen zur technischen und wirtschaftlichen Optimierung des bestehenden Anlagenportfolios umgesetzt. Dazu zählen insbesondere die Prüfung von Repowering-Möglichkeiten bei bestehenden Windkraftanlagen sowie die verstärkte Integration von Speicherlösungen und Hybridkraftwerkskonzepten. Diese Maßnahmen tragen dazu bei, die Effizienz der Stromerzeugung zu erhöhen und gleichzeitig die Integration erneuerbarer Energien in das Stromsystem zu verbessern.

Handel

Der Geschäftsbereich Handel übernimmt eine zentrale Rolle innerhalb der integrierten Wertschöpfungskette der oekostrom AG-Gruppe. Er umfasst die Vermarktung der in der Produktion erzeugten Strommengen sowie der Mengen anderer Betreiber:innen von heimischen Ökostromanlagen, die Beschaffung von Energie für den Vertrieb und andere Energieversorger sowie das Management von Markt- und Preisrisiken.

Das Marktumfeld im Energiehandel war im Geschäftsjahr 2025 weiterhin durch eine erhöhte Volatilität geprägt. Die Terminmarktpreise für Strom bewegten sich im Jahresverlauf überwiegend in einer Bandbreite zwischen rund EUR 80 und EUR 100 pro MWh, während die Spotmarktpreise – insbesondere im ersten Quartal – zeitweise deutlich über EUR 120 pro MWh lagen. Diese Rahmenbedingungen stellten hohe Anforderungen an das Risikomanagement sowie an die Prognose- und Steuerungsfähigkeiten innerhalb des Handels.

Im Berichtsjahr 2025 konnte der Geschäftsbereich keinen positiven Ergebnisbeitrag im Konzern leisten. Wesentlicher Einflussfaktor hierfür waren außergewöhnliche Kosten für Ausgleichsenergie in der Direktvermarktung, vor allem aufgrund einiger weniger, wetterbedingter Ereignisse im zweiten Quartal. Außerdem wirkten sich strukturelle Marktveränderungen auf die Handelsaktivitäten aus. Die zunehmende Einspeisung erneuerbarer Energien führt zu häufigeren und stärkeren Preisschwankungen, insbesondere im kurzfristigen Handel. Gleichzeitig gewinnt die Fähigkeit zur flexiblen Steuerung von Erzeugung und Verbrauch zunehmend an Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund wurden im Geschäftsjahr 2025 weitere gezielte Investitionen in die Entwicklung der Handelsorganisation sowie der zugrunde liegenden IT-Systeme getätigt. Dies ermöglichte als wesentlichen strategischen Schritt auch den Einstieg in die Flexibilitätsvermarktung sowie die Teilnahme am Regelenergiemarkt im zweiten Halbjahr 2025. Diese Geschäftsfelder gewinnen mit zunehmendem Anteil volatiler erneuerbarer Energien an Bedeutung und bieten mittelfristig zusätzliche Erlöspotenziale.

Darüber hinaus unterstützt der Geschäftsbereich Handel weiterhin die Optimierung der konzernweiten Stromflüsse und leistet damit einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen Steuerung der gesamten Gruppe.

Vertrieb

Der Geschäftsbereich Vertrieb ist im österreichischen Endkund:innenmarkt tätig und versorgt Privat-, Gewerbe- und Industriekund:innen mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen sowie ergänzenden Energiedienstleistungen. Zum Ende des Geschäftsjahres 2025 belief sich die Anzahl der belieferten Stromkund:innen auf rund 116.000 Zählpunkte.

Das Marktumfeld im Vertrieb war im Geschäftsjahr 2025 durch eine deutlich erhöhte Wettbewerbsintensität geprägt. Nach dem Auslaufen staatlicher Unterstützungsmaßnahmen sowie durch regional teilweise steigende Netzgebühren nahm die Preissensibilität der Kund:innen und damit die Wechselbereitschaft im Markt deutlich zu. Gleichzeitig intensivierten sowohl etablierte Energieversorger als auch neue Marktteilnehmer ihre Vertriebsaktivitäten. Insbesondere zu Beginn des Jahres sowie im vierten Quartal führte dies zu einer verstärkten Dynamik im Markt und zu einem erhöhten Wettbewerbsdruck und sinkenden Preisen für Endkund:innen. Gleichzeitig beeinflusste die erhöhte Volatilität der Großhandelspreise die Beschaffungsstrategien, was eine laufende Anpassung der Tarifgestaltung erforderte.

Vor diesem Hintergrund verzeichnete der Vertrieb im Berichtsjahr einen Rückgang der belieferten Kund:innen von rund 5 %. Neben dieser negativen Entwicklung der Kund:innenanzahl wurde das Ergebnis des Geschäftsbereichs durch mehrere marktbedingte Faktoren belastet.

Dazu zählen insbesondere:

- Ausgeprägte saisonale Schwankungen erschwerten die Beschaffungsplanung. So lag das Spotpreisniveau im ersten Quartal wetterbedingt zeitweise bei über EUR 125/MWh und führte zu höheren Einkaufskosten.
- Die Preiszonentrennung zwischen Deutschland und Österreich führte zusätzlich zu erhöhten Kosten in Phasen geringer heimischer Wind- und Wasserstromerzeugung.
- Ein in den Frühjahrs- und Sommermonaten niedriger Marktwert von Photovoltaikstrom hatte einen äußerst negativen Einfluss auf die Margen aus den Einspeisetarifen für Photovoltaik-Strom.
- Eine Häufung von Ausgleichsenergie-Extremstunden mit bis zu € 15.000,-/MWh im ersten Halbjahr erhöhte massiv die Kosten für Ausgleichsenergie.

Insgesamt reichte das Ergebnis des Geschäftsbereichs Vertrieb im Geschäftsjahr 2025 nicht aus, um sich im Konzernergebnis positiv niederzuschlagen.

Um in diesem herausfordernden Marktumfeld weiterhin erfolgreich zu sein, wurden im Vertrieb gezielt Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit umgesetzt. Dazu zählen insbesondere die Weiterentwicklung digitaler Kund:innenservices, eine hochwertige Beratung und individuelle Betreuung im Key Account Bereich, der konsequente Ausbau innovativer Tarifmodelle, sowie die Optimierung interner Prozesse.

Insbesondere dynamische Tarifmodelle sowie Lösungen zur flexiblen Steuerung von Energieverbrauchern tragen dazu bei, die Integration der Kund:innen in das Energiesystem zu verbessern und neue Differenzierungsmöglichkeiten im Wettbewerb zu schaffen.

1.5. Ertragslage

Die wirtschaftliche Entwicklung des Konzerns im Geschäftsjahr 2025 wurde durch mehrere Faktoren beeinflusst.

Zu den wichtigsten Einflussfaktoren zählen insbesondere:

- ein unterdurchschnittliches Windjahr
- erhöhte Wettbewerbsintensität im Vertrieb
- erhöhte Beschaffungskosten infolge sehr hoher Spotmarktpreise im Winter
- gestiegene Kosten für Ausgleichsenergie
- Extremer Preisverfall von Photovoltaik-Strom im zweiten und dritten Quartal
- Investitionen in neue Geschäftsmodelle im Energiehandel

Diese Faktoren führten insgesamt zu einer deutlich schwächeren Ergebnisentwicklung als ursprünglich erwartet.

Gleichzeitig wurden im Berichtsjahr jedoch wichtige strategische Investitionen getätigt, die die Grundlage für zukünftiges Wachstum bilden.

1.6. Vermögens- und Finanzlage

Die Vermögens- und Finanzlage der oekostrom AG-Gruppe blieb im Geschäftsjahr 2025 insgesamt stabil.

Die Finanzierung der Investitionsprojekte erfolgt weiterhin über eine Kombination aus Eigenmitteln, projektbezogenen Fremdfinanzierungen sowie langfristigen Finanzierungsinstrumenten.

Die Liquiditätslage des Konzerns wird weiterhin als stabil beurteilt und ermöglicht die Finanzierung der laufenden Investitionen in den Ausbau erneuerbarer Energien.

1.7. Finanzielle Leistungsindikatoren

Für den Konzern ergibt sich in Summe ein EBIT in der Höhe von TEUR 2.507 und ein Jahresüberschuss in der Höhe von TEUR 1.615 (jeweils inklusive Fremdanteile). Die Eigenkapitalquote beträgt 35,17 %. Das Konzernjahresergebnis ohne Fremdanteile beträgt TEUR 36.

Kennzahlen in EUR	2025	2024
Umsatzerlöse	119.247.493	133.640.027
EBITDA	9.394.817	17.157.711
EBITDA in %	7,88%	12,84%
EBIT	2.506.956	11.833.420
EK-Rentabilität in % ¹⁾	0,06%	11,53%
Gesamtrentabilität in % ²⁾	0,98%	5,18%
Nettoverschuldung ³⁾	47.618.756	22.714.721
Eigenkapitalquote in %	35,17%	35,30%
Nettoverschuldungsgrad in % ⁴⁾	84,99	39,73%
Schuldentilgungsdauer ⁵⁾	16,11	3,17

- 1) Eigenkapitalrendite bezogen auf das Konzernergebnis ohne Fremdanteile (ROE)
- 2) Jahresergebnis mit Fremdanteilen bezogen auf die Bilanzsumme
- 3) Die Nettoverschuldung ergibt sich aus Verbindlichkeiten gegen- über Kreditinstituten abzüglich liquider Mittel.
- 4) Der Nettoverschuldungsgrad ergibt sich aus Nettoverschuldung dividiert durch Eigenkapital.
- 5) Die Schuldentilgungsdauer ergibt sich aus der Division von Fremdkapital minus Cash-Bestand durch den operativen Cash-Flow

Der operative Cashflow beträgt TEUR 5.521, der Finanzierungscashflow TEUR -2.503 und der Investitionscashflow TEUR -23.593.

1.8. Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Umweltkennzahlen*

Eingespartes CO ₂ durch Energieerzeugung in to	118.400
Eingespartes CO ₂ durch Energieverkauf in to	316.800
Eingespartes CO ₂ durch Energiehandel in to	424.960

* Zahlen bis inkl. 2024 auf Basis CO₂-Emissionen des gesamteuropäischen Strommixes ENTSO-E 2015, ab 2025 auf Basis ENTSO-E 2024

Soziale Kennzahlen

Anzahl von Mitarbeiter:innen am 31.12.2025 (ohne Vorstand)	102
Frauenanteil am 31.12.2025 ohne Vorstand und AR	46 %
Frauenanteil in Führungspositionen inkl. Vorstand und AR	33 %
Frauenanteil im Aufsichtsrat	44 %

1.9. Gesamtbeurteilung durch den Vorstand

Der Vorstand beurteilt den Geschäftsverlauf des Konzerns im Geschäftsjahr 2025 als von einem herausfordernden Marktumfeld geprägt, wobei die operative Entwicklung insgesamt solide verlief, die Ergebnisentwicklung jedoch deutlich hinter den Erwartungen zurückblieb. Die Ergebnisabweichung ist auf ein Zusammenwirken externer Einflussfaktoren wie Markt- und Witterungseffekte sowie struktureller Entwicklungen in den Geschäftsbereichen mit zusätzlichen Investitionen in den Ausbau neuer Geschäftsmodelle zurückzuführen.

Gleichzeitig wurden im Berichtsjahr wichtige strategische Fortschritte erzielt, insbesondere im Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion sowie im Einstieg in neue Geschäftsfelder im Energiehandel. Damit befindet sich die oekostrom AG derzeit in einer Phase gezielter Investitionen und struktureller Weiterentwicklung, die die Grundlage für zukünftiges Wachstum und eine langfristig stabile Ergebnisentwicklung schaffen soll.

2. Voraussichtliche Entwicklung des Konzerns (Prognosebericht)

Die oekostrom AG energy group wird ihre strategische Ausrichtung auch in den kommenden Jahren konsequent weiterverfolgen und den Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Weiterentwicklung ihres integrierten Geschäftsmodells vorantreiben.

Das Geschäftsjahr 2025 war durch eine Phase erhöhter Investitionen und struktureller Weiterentwicklung geprägt. Für die kommenden Jahre wird erwartet, dass die daraus resultierenden Effekte die operative Entwicklung weiter stabilisieren sowie wieder zu einer schrittweisen Verbesserung der Ergebnislage führen.

Die Entwicklung des Konzerns wird dabei weiterhin durch externe Einflussfaktoren wie Energiepreise, regulatorische Rahmenbedingungen sowie meteorologische Gegebenheiten geprägt sein.

2.1. Produktion

Im Geschäftsbereich Produktion liegt der Fokus weiterhin auf dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten sowie der Weiterentwicklung der Projektpipeline.

Mehrere im Geschäftsjahr 2025 gestartete Photovoltaik- und Windkraftprojekte werden in den kommenden Jahren sukzessive in Betrieb gehen und zur Erhöhung der Stromproduktion beitragen. Parallel dazu wird die Projektentwicklung in den Kernmärkten Österreich sowie in ausgewählten europäischen Ländern fortgesetzt. Unserer Projektpipeline umfasst derzeit rund 130 MW an Wind-, Photovoltaik- und Batterieprojekten in drei Ländern.

Ein wesentlicher Schwerpunkt liegt auf der effizienteren Nutzung bestehender Netzanschlüsse. Dazu setzt die oekostrom AG verstärkt auf Hybridkraftwerke sowie auf die Integration von Batteriespeichern. Diese Ansätze ermöglichen eine bessere Auslastung der Infrastruktur und tragen zur Flexibilisierung der Stromerzeugung bei. Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung der Projektpipeline konsequent vorangetrieben, wobei sowohl eigenentwickelte Projekte als auch selektive Akquisitionen geprüft werden.

Die Entwicklungsgeschwindigkeit bleibt jedoch weiterhin von externen Rahmenbedingungen beeinflusst. Insbesondere die Dauer von Genehmigungsverfahren sowie begrenzte Netzkapazitäten stellen weiterhin wesentliche Herausforderungen dar. Vor diesem Hintergrund ist in den kommenden Jahren von einem kontinuierlichen, jedoch projektabhängig verlaufenden Ausbau der Erzeugungskapazitäten auszugehen.

2.2. Handel

Im Geschäftsbereich Handel wird erwartet, dass sich das Marktumfeld weiterhin durch ein strukturell erhöhtes Preisniveau sowie durch eine erhöhte Volatilität auszeichnet.

Der fortschreitende Ausbau erneuerbarer Energien sowie die zunehmende Dezentralisierung der Stromerzeugung führen zu steigenden Anforderungen an das Management von Stromportfolios sowie an die Bereitstellung von Flexibilität im Energiesystem. Vor diesem Hintergrund wird die oekostrom AG ihre Aktivitäten in der Direktvermarktung sowie im Grünstromhandel weiterentwickeln und ihre Position als integrierter Marktteilnehmer stärken. Das neu gegründete Joint Venture in Deutschland wird im Jahr 2026 die Grundlage für die Direktvermarktung deutscher Kraftwerke legen.

Ein strategischer Schwerpunkt liegt außerdem auf dem weiteren Ausbau des kurzfristigen Handels sowie der Flexibilitätsvermarktung. Der im Jahr 2025 begonnene Einstieg in den Regelenergiemarkt wird in den kommenden Jahren weiter ausgebaut. Ziel ist es, zusätzliche Erlösquellen zu erschließen, die Vermarktung volatiler Erzeugung zu optimieren und einen Beitrag zur Stabilisierung des Energiesystems zu leisten.

Parallel dazu wird die Weiterentwicklung der Handelsorganisation sowie der IT-Systeme fortgesetzt, um die Prognosegenauigkeit zu erhöhen, Risiken effizienter zu steuern und die Integration der Geschäftsbereiche weiter zu verbessern.

2.3. Vertrieb

Für den Geschäftsbereich Vertrieb wird auch in den kommenden Jahren ein intensives Wettbewerbsumfeld erwartet. Gleichzeitig ist von einer anhaltend hohen Preissensibilität im Endkund:innenmarkt auszugehen.

Vor diesem Hintergrund wird die oekostrom AG ihre Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit konsequent weiterführen. Dazu zählen insbesondere der Ausbau digitaler Kund:innenservices als Basis für eine gute Kund:innenbindung, die Weiterentwicklung transparenter und flexibler Tarifmodelle sowie die Optimierung interner Prozesse durch Digitalisierungs- und Effizienzsteigerungsmaßnahmen. Ein weiterer Fokus liegt auf der Weiterentwicklung dynamischer Tarifmodelle sowie auf Lösungen zur flexiblen Steuerung von Energieverbrauchern, insbesondere in den Bereichen Elektromobilität, Wärmepumpen und Batteriespeicher.

Diese Ansätze sollen dazu beitragen, die Integration der Kund:innen in das Energiesystem zu stärken und zusätzliche Differenzierungsmöglichkeiten im Wettbewerb zu schaffen. Darüber hinaus wird die Weiterentwicklung von Teilnehmendensystemen für Kund:innen und Bürger:innen vorangetrieben, um die Bindung an das Unternehmen zu stärken und neue Kund:innengruppen zu erschließen.

2.4. Gesamtbeurteilung und Ausblick

Die oekostrom AG erwartet, dass sich die im Geschäftsjahr 2025 gesetzten Investitionen in den Ausbau der Erzeugungskapazitäten sowie in neue Geschäftsfelder im Energiehandel in den kommenden Jahren zunehmend positiv auf die operative Entwicklung des Konzerns auswirken werden. Die Kombination aus einer wachsenden Stromproduktion, der Weiterentwicklung des Handelsgeschäfts sowie der Anpassung des Vertriebsmodells bildet die Grundlage für eine schrittweise Verbesserung der Ergebnisentwicklung.

Gleichzeitig bleibt das Marktumfeld weiterhin von Unsicherheiten geprägt. Neben der Entwicklung der Energiepreise insbesondere beeinflusst durch geopolitische Einflüsse zählen dazu regulatorische Rahmenbedingungen sowie witterungsbedingte Einflüsse auf die Stromproduktion. Vor diesem Hintergrund und einem weiterhin intensiven Wettbewerb werden kurzfristige Kostenanpassungen, speziell im Vertrieb, vorgenommen. Damit gehen wir davon aus, dass sich die Ergebnisentwicklung in den kommenden Jahren wieder sukzessive verbessern wird, wobei kurzfristige Schwankungen weiterhin nicht ausgeschlossen werden können.

Insgesamt sieht sich die oekostrom AG aufgrund ihres integrierten Geschäftsmodells, ihrer Projektpipeline sowie der eingeleiteten strategischen Maßnahmen gut positioniert, um die aus der Transformation des Energiesystems entstehenden Chancen bestmöglich zu nutzen.

3. Risikoberichterstattung

Die Risikostrategie der oekostrom AG-Gruppe verfolgt das Ziel, potenzielle Risiken und Chancen systematisch zu erkennen, zu bewerten und durch gezielte Maßnahmen zu steuern. Dadurch soll der wirtschaftliche Erfolg und die Reputation des Unternehmens langfristig gesichert werden.

Die Risikostrategie wird vom Vorstand vorgegeben und legt den risikopolitischen Rahmen in Form von Risikoappetit, -kapital und -tragfähigkeit fest. Im Sinne einer ausreichend hohen Risikotragfähigkeit strebt die oekostrom AG Gruppe eine Eigenkapitalquote von 30 – 35 % an.

Das Risikomanagementsystem der oekostrom AG-Gruppe definiert die Grundsätze, Organisation, Rollen, Verantwortlichkeiten und Prozesse des Risikomanagements einheitlich für alle Unternehmen der Gruppe.

3.1. Allgemeine Beschreibung der wesentlichen Risiken und Ungewissheiten, denen der Konzern ausgesetzt ist

Die unternehmerische Tätigkeit der oekostrom AG-Gruppe ist auf Gewinnerzielung in einem Markt ausgerichtet, der einerseits nach wie vor durch wenige sehr große Marktteilnehmer:innen sowie andererseits eine beachtliche Anzahl kleiner Wettbewerber:innen bestimmt ist. Um auf diesem Markt nicht nur bestehen zu können, sondern auch zu wachsen, werden unweigerlich Risiken eingegangen. Im Folgenden sind wesentliche Risiken, denen die oekostrom AG-Gruppe ausgesetzt ist, und die ergriffenen Gegenmaßnahmen zusammengefasst.

3.2. Risiken in Finanzanlagen

Die oekostrom AG ist die Muttergesellschaft der oekostrom AG-Gruppe und finanziert sich zu wesentlichen Teilen aus Beteiligungserträgen ihrer Tochtergesellschaften. Die Tochter- bzw. Enkelgesellschaften haben teilweise externe Kreditverträge abgeschlossen, die es den Kreditgeber:innen bei Nichterreichung gewisser Kennzahlen erlauben, Ausschüttungen dieser Tochter- bzw. Enkelgesellschaften zu untersagen. Darüber hinaus kann es aus Gründen der Marktentwicklung oder anderen Gründen dazu kommen, dass die Beteiligungserträge nicht oder nur teilweise an die oekostrom AG ausgeschüttet werden können.

Die Konzernmutter oekostrom AG leistet zudem von Zeit zu Zeit Sicherheiten für Verbindlichkeiten von Tochtergesellschaften und gibt Patronatserklärungen für Projektgesellschaften ab bzw. stellt die Emittentin Finanzierungen zur Verfügung. Im Fall der Insolvenz von Tochtergesellschaften besteht das Risiko, dass diese Verbindlichkeiten bzw. Patronatserklärungen schlagend werden und somit die Bonität der Konzernmutter oekostrom AG negativ beeinflussen.

Überschüssige liquide Mittel werden in Giroguthaben bzw. Festgeldern bei Kreditinstituten veranlagt.

3.3. Finanzwirtschaftliche Risiken

Im Rahmen der langfristigen Finanzierung von Kraftwerksprojekten entstehen Zinssatzänderungsrisiken. Zur Absicherung des damit verbundenen Risikos werden in fast allen Projektgesellschaften und in der oekostrom AG verschiedene Festzins- bzw. Swap-Vereinbarungen eingegangen. Die Absicherung erfolgt typischerweise im Umfang von 70 bis 100 % des Kreditvolumens. Währungsrisiken bestehen derzeit ausschließlich bei den Windparkprojekten Protivanov und Oldrisov, da die Einnahmen in Tschechischen Kronen erwirtschaftet werden und die Ausschüttungen an die oekostrom Produktions GmbH in Euro erfolgen.

Die oekostrom AG-Gruppe hatte zum 31.12.2025 einen steuerlichen Verlustvortrag von EUR 854.546.

3.4. Liquiditätsrisiken

Die oekostrom AG-Gruppe sichert Liquiditätsrisiken marktüblich durch das Vorhalten entsprechender Liquiditätsreserven sowie den Abschluss von Kontokorrentkrediten ab. Das Liquiditätsrisiko durch den Stromeinkauf, der dem Stromverkauf zeitlich vorgelagert ist, wird einerseits durch den operativen Cashflow und andererseits durch Vorauskassa oder Übertragung von Bankgarantien abgedeckt.

Aufgrund der sehr guten Erträge der letzten drei Jahre war die Liquiditätsausstattung der oekostrom AG Gruppe im Jahr 2025 weiterhin gut und wird weiterhin positiv eingeschätzt. Für die Investition in neue Kraftwerksprojekte werden in den kommenden Jahren jedoch zusätzliche Kapitalmaßnahmen erforderlich sein.

3.5. Wettbewerbsrisiken

Alle Geschäftsbereiche sind einem marktüblichen Wettbewerb ausgesetzt.

Im Geschäftsbereich Produktion ist die oekostrom AG-Gruppe in der Entwicklung von erneuerbaren Kraftwerksprojekten tätig. Aktivitäten von Wettbewerber:innen bei der Sicherung von Grundstücksflächen können unsere Projekte negativ beeinflussen oder verzögern. Diesem Risiko begegnen wir unter anderem durch die projektbezogene Kooperation mit anderen Projektentwicklern.

Der Geschäftsbereich Handel kann Vertragskraftwerke und Handelspartner:innen an Wettbewerber:innen verlieren, wodurch die Ergebnislage negativ beeinflusst werden könnte.

Im Geschäftsbereich Vertrieb ist die oekostrom AG-Gruppe derzeit nur im Inland operativ tätig, wo sie mit einer Vielzahl an Mitbewerber:innen mit bestehenden gefestigten Geschäftsbeziehungen mit Kund:innen sowie deren Preisbildungspolitik zu konkurrieren hat. Die Margensituation in diesem Geschäftsbereich ist abhängig von der Preisbildung am Markt. Eine Verschärfung der Wettbewerbssituation kann eine Verschlechterung der Margen zur Folge haben.

Unsere eingeschlagene Strategie mit einer fairen Produkt- und Preisgestaltung sowie exzellentem Kundenservice und Marketing hat zu den Wachstums- und Ergebniserfolgen der letzten Jahre geführt. Dem seit 2025 spürbaren stärkeren Wettbewerbsdruck begegnen wir durch sukzessive Automatisierung unserer Vertriebsprozesse und dadurch Verschlankung unserer Kostenstruktur.

3.6. Preisrisiken

Die Marktpreise für Energie unterliegen Schwankungen, wobei sich die Energiemärkte nach den extremen Bewegungen in den Jahren 2022 und 2023 seit 2024 auf einem strukturell höheren Preisniveau bei weiterhin hoher Volatilität etabliert haben.

Im Geschäftsbereich Produktion ist die oekostrom AG-Gruppe Strompreisänderungsrisiken ausgesetzt. Für die Wind- und Sonnenenergieprojekte in der oekostrom AG-Gruppe bestehen teilweise garantierte Einspeisetarife, teilweise werden die Stromkapazitäten am freien Markt angeboten. Die Einspeisetarife der Projekte sind in der Regel nicht wertgesichert – das heißt, sie werden bei steigender Inflation nicht erhöht. Dagegen sind in den (Voll-) Wartungsverträgen der Projekte Inflationsanpassungsklauseln vorgesehen. Aufgrund der aktuellen Marktpreise wird ein Großteil der Kraftwerkskapazitäten mittlerweile wieder über die gesetzlichen Einspeisetarife vermarktet. Das führt zu geringeren Erträgen als in der Hochpreisphase. Alle Projekte mit Einspeisetarifen unterliegen außerdem einem gewissen politischen Risiko, dass diese Tarife nachträglich Änderungen unterworfen werden könnten.

In den Geschäftsbereichen Handel und Vertrieb kauft die oekostrom AG-Gruppe einen großen Teil der an ihre Kund:innen vertriebenen Energie direkt von Kraftwerksbetreiber:innen und Handelspartner:innen auf dem Energiemarkt zu. Die Energieeinkäufe erfolgen zu einem erheblichen Teil auf Basis von Terminmarktgeschäften für die folgenden Lieferjahre und müssen durch Bankgarantien bzw. Cash-Hinterlegungen besichert werden. Die Höhe der erforderlichen Besicherungen ermittelt sich dabei üblicherweise einerseits durch einen Basisbetrag und andererseits durch die tägliche Marktbewertung der jeweiligen Terminmarktposition. Aufgrund der hohen Volatilität in den Energiemärkten kann die Höhe der tagesaktuell erforderlichen Besicherung sehr stark schwanken. Insbesondere die durch Energiepreissteigerungen wertmäßig erhöhten Handelsvolumina können zu weiter erhöhten Besicherungsanforderungen führen, die wiederum weiter erhöhte Kapitalbindungen in der oekostrom AG-Gruppe hervorrufen können.

Der Geschäftsbereich Vertrieb beschafft die benötigten Strom- und Gasmengen für seine Privat- und Gewerbekund:innen branchenüblich schrittweise über mehrere Quartale. Ein gewisser Teil der für die Jahre 2026 und 2027 benötigten Strommengen wurde bereits beschafft. Die weitere Beschaffung ist jedoch den vorhandenen Marktpreisvolatilitäten ausgesetzt. Sollten die Preise auf den Großhandelsmärkten für Energie schneller als erwartet oder sogar sprunghaft sinken, besteht das Risiko, dass Marktteilnehmer:innen zu günstigeren Beschaffungskonditionen in den Markt einsteigen und Kund:innen der Emittentin abwerben, und der Geschäftsbereich Vertrieb

dann teuer akquirierte Übermengen zu niedrigeren Preisen verkaufen muss. Sollten die Preise auf den Großhandelsmärkten für Energie schneller als erwartet oder sogar sprunghaft steigen, besteht das Risiko erhöhter Beschaffungskonditionen, die nicht sofort an die Kund:innen weitergegeben werden können.

Im Geschäftsbereich Vertrieb werden außerdem Privatkund:innen-Verträge mit einer Preisgarantie von üblicherweise einem Jahr angeboten. Bei steigenden Großhandelspreisen können diese Verträge nach Ablauf der Preisgarantie angepasst werden. Es besteht aber das Risiko, dass Kund:innen in der Folge zu einem anderen Versorger wechseln bzw. dass aufgrund der kompetitiven Marktsituation Preissenkungen früher als beim Wettbewerb bzw. Preiserhöhungen später als beim Wettbewerb weitergegeben werden müssen.

3.7. Energiewirtschaftliche Risiken

Die Mengen- und Preisrisiken in der mittel- bis langfristigen Strombeschaffung werden durch Trancheneinkäufe der langfristig geplanten Energiemengen begrenzt. Die Strompreise im Lieferzeitpunkt werden durch den Trancheneinkauf mittels Cost-Average-Effekt geglättet. Mit dieser Strategie können einerseits kurzfristige Preisschwankungen ausgeglichen und andererseits kann flexibel auf Bedarfsänderungen reagiert werden. Im Bereich der Gewerbekund:innen mit einem Strombezug von mehr als einer Gigawatt- stunde erfolgt zur Absicherung der Preisposition eine zeitnahe Back-to-Back-Beschaffung.

Im Bereich der Direktvermarktung aus Wasser-, Wind- und Photovoltaikkraftwerken bestehen Mengen- und Preisrisiken durch den Abschluss von Fixpreisverträgen mit Lieferant:innen. Eventuell fehlende Liefermengen aus unterplanmäßiger Produktion seitens der direktvermarkteten Kraftwerke müssen zu Spot-Preisen nachbeschafft werden, eine eventuelle Überproduktion der direktvermarkteten Kraftwerke muss zu Spot-Preisen verkauft werden. Dies kann insbesondere in Zeiten geringerer Erzeugung (gegenüber der Planerzeugung) zu erhöhten Kosten führen, wenn die Marktpreise höher sind als die unter den Fixverträgen mit den Kraftwerksbetreiber:innen kontrahierten Preise. Dies gilt andererseits auch für über Plan liegende Produktionsmengen bei niedrigeren Großhandelspreisen.

Gleiches gilt für Strommengen, die der Geschäftsbereich Produktion in seinen Wind- und Solarkraftwerken produziert und am Terminmarkt verkauft. Auch hier kann eine Unter- oder Überproduktion gegenüber den kontrahierten Mengen zur Notwendigkeit eines kurzfristigen Nachkaufs oder Verkaufs von Strom und somit zu Mehrkosten führen.

Die kurzfristigen Mengen- und Preisrisiken für Spot- und Ausgleichsenergie werden durch eine zeitnahe Prognose der Erzeugungs- und Verbrauchsmengen mitigiert. Um die Ausgleichsenergiekosten niedrig zu halten, werden die Prognosen von Erzeugung und Verbrauch laufend angepasst und optimiert. Zusätzlich werden diese Risiken durch aktives Anlagenmanagement in Form von 24/7-Bereitschaftsdiensten laufend gesteuert.

Aufgrund der Trennung der österreichisch-deutschen Strompreiszone entsteht das Risiko von Mehrkosten, speziell in Phasen, in denen österreichische Flüsse wenig Wasser führen und gleichzeitig wenig Wind geht. Durch entsprechende Absicherungsmaßnahmen (JAO Auktion, Swap) kann dieses Risiko gesteuert werden.

Die in den letzten Jahren zu beobachtenden Änderungen der Verbrauchs-Lastprofile unserer Kund:innen durch das Wachstum an privaten PV-Anlagen, Wärmepumpen sowie der Anzahl an Mitgliedern in Energiegemeinschaften kann zu geringeren Margen pro Zählpunkt führen. Diesem Risiko wird durch gezielte Umstellung der Tarifstruktur angepasst and das Verbrauchsverhalten begegnet.

3.8. Lieferant:innen- und Kund:innenausfallrisiken

Der Geschäftsbereich Produktion bezieht Windkraftanlagen von nur wenigen am Markt tätigen Herstellerunternehmen. Zudem werden mit diesen Herstellern langfristige Vollwartungsverträge abgeschlossen, was zu einer gewissen Abhängigkeit von diesen Unternehmen führt. Viele der bestehenden Windkraftanlagen wurden von etablierten Herstellern (z. B. VESTAS, Enercon) geliefert, einige Windkraftanlagen wurden auch von kleineren Herstellern (z. B. eno energy) errichtet. Bei wirtschaftlichen Problemen bzw. einer Insolvenz eines dieser Herstellerunternehmen besteht daher das Risiko, dass es zu Verzögerungen und Ausfällen bei der Auslieferung von Windkraftanlagen bzw. zu Verzögerungen und Ausfällen im Bereich der Lieferung von Ersatzteilen und Wartungsarbeiten der Kraftwerke kommt. Ähnliches gilt auch im Bereich von Photovoltaik-Anlagen, wenngleich mit geringerer Risikowirkung aufgrund des pluralistischen Komponenten- und Serviceangebots.

In den Geschäftsbereichen Handel und Vertrieb besteht auf der Lieferantenseite das Risiko, dass Kraftwerksbetreiber:innen oder Handelspartner:innen nicht mehr lieferfähig sind oder insolvent werden und die Energie nicht mehr bzw. nicht mehr zum vereinbarten Preis liefern können. In einem solchen Fall muss die oekostrom AG-Gruppe die bereits eingekauften Energiemengen neuerlich zum aktuellen Marktpreis beschaffen. Sollten die am Großhandelsmarkt erzielbaren Marktpreise höher sein als die Marktpreise der ursprünglich beschafften Energiemengen, entsteht daraus ein Verlust in entsprechender Höhe.

Außerdem besteht in den Geschäftsbereichen Handel und Vertrieb auf der Absatzseite das Risiko, dass Handelspartner:innen bzw. Großkund:innen nicht mehr abnahmefähig sind oder insolvent werden und die Energie nicht mehr bzw. nicht mehr zum vereinbarten Preis abnehmen können. In einem solchen Fall muss die oekostrom AG-Gruppe die bereits verkauften Energiemengen zum aktuellen Marktpreis an andere Kund:innen verkaufen. Sollten die am Großhandelsmarkt erzielbaren Marktpreise niedriger sein als die Marktpreise der ursprünglich beschafften Energiemengen, so entsteht daraus ein Verlust in entsprechender Höhe.

Im Geschäftsbereich Vertrieb kann es bei hohen Preisen zudem zu erhöhten Forderungswertberichtigungen kommen.

Zur Minimierung der Ausfallrisiken führen die Unternehmen der oekostrom AG-Gruppe regelmäßige Bonitätsprüfungen durch.

3.9. Technische Risiken und Sicherheitsrisiken

Die oekostrom AG-Gruppe verfügt über eine moderne IT-Infrastruktur, die durch spezialisierte externe Partnerfirmen gewartet und betreut wird. Zudem wurde eine laufende automatische state-of-the-art Datensicherung in einem österreichischen Datacenter implementiert. Damit können die Schlüsselkräfte des Unternehmens in einem Feuer- oder Datendiebstahls-Szenario den Vollbetrieb binnen weniger Stunden in einem Notfallraum des Datacenters weiterführen.

Zudem sind infolge des Ukraine-Kriegs in letzter Zeit mehrfach Hackerangriffe auf systemkritische Infrastruktur berichtet worden. Sollte ein Hackerangriff auf die Stromnetze und/oder die Betriebs- und Überwachungssysteme der Hersteller:innen von Windkraftanlagen erfolgreich sein, könnte es zu Störungen in der Lieferfähigkeit der Emittentin kommen, was wesentliche negative Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb hätte.

Als Grundlage für ein einheitliches, standardisiertes Informationssicherheits-Management-System (ISMS) beinhaltet die Informationssicherheitspolitik der oekostrom AG-Gruppe unter anderem die Informationssicherheitsstrategie der Gruppe sowie eine Richtlinie für die Informationssicherheitsorganisation. Seit 2025 sind alle großen österreichischen Unternehmen der Gruppe gemäß ISO/IEC 27001:2022 zertifiziert.

Die oekostrom AG-Gruppe errichtet und betreibt Wind- und Solarkraftwerke. Dabei orientiert sie sich an hohen Sicherheitsstandards. Die betriebenen Wind- und Solarkraftwerke stammen von erfahrenen Herstellerfirmen und unterliegen strengen Sicherheitsstandards und Genehmigungen. Dennoch können physische Risiken (z. B. durch Eiswurf bei Windkraftanlagen) nicht ganz ausgeschlossen werden.

Weiters können unsere Erzeugungsanlagen ungeplant ausfallen, was zu Erlösminderungen führt. Durch langfristige Vollwartungsverträge mit Verfügbarkeitsgarantien sind diese Mindererlöse vor allem bei den neueren Anlagen zu einem guten Teil durch die Hersteller der Anlagen abgesichert.

3.10. Meteorologische Bedingungen

Wesentlichen Einfluss auf die Rentabilität von Betriebsanlagen im Bereich erneuerbarer Energien hat die tatsächliche meteorologische Situation, die die Menge des erzeugten elektrischen Stroms maßgeblich beeinflusst. Daher schwankt der Erzeugungskoeffizient der bestehenden oekostrom AG-Kraftwerke (also die tatsächliche Erzeugung in einem Jahr im Verhältnis zur langjährigen Normerzeugung). Bei der Neuanschaffung von Kraftwerken holt die oekostrom AG-Gruppe externe Gutachten namhafter Windgutachter:innen ein, um die zukünftige Erzeugung der Kraftwerke zu prognostizieren. Diese Gutachten werden auf Basis historischer meteorologischer Daten erstellt. Es besteht bei den Gutachten eine Prognoseunsicherheit, die zu Abweichungen der realen von den im Gutachten erwarteten Erzeugungsmengen führen können. Es ist

zudem möglich, dass die zukünftigen meteorologischen Gegebenheiten aufgrund von Faktoren, die nicht im Einflussbereich der oekostrom AG-Gruppe liegen (z. B. Abschattungen durch Zubau im Umfeld der Kraftwerke, Klimawandel), negative Auswirkungen auf den Erzeugungskoeffizienten und somit auf die Rentabilität der Kraftwerke haben.

3.11. Regulatorische und Steuer-Risiken

Der Energiemarkt unterliegt gesetzlichen Regulierungen und Verordnungen. Da Österreich ein Mitgliedstaat der EU ist, ist die oekostrom AG-Gruppe einer Vielzahl von Rechts- und Verwaltungsakten der EU, des österreichischen Gesetz- und Verordnungsgebers und des für den Strommarkt in Österreich zuständigen Regulators E-Control unterworfen.

Änderungen von für die oekostrom AG-Gruppe oder einzelne Gruppenunternehmen einschlägigen Rechtsvorschriften und/oder des Grades staatlicher Eingriffe und/oder des relevanten Aufsichtsregimes können die Geschäftstätigkeit und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der oekostrom AG in einem wesentlichen Ausmaß beeinträchtigen.

Einige Bundesländer (u. a. das Burgenland und Oberösterreich) passen ihre Zonierungen für den Ausbau erneuerbarer Energien an. Sollten erforderliche Zonierungen / Flächenwidmungen nicht oder nur in deutlich geringerem Umfang umgesetzt werden, so könnten derzeit geplante Projekte möglicherweise nicht oder nur verspätet umsetzbar sein. Auch Verzögerungen beim Netzausbau können unsere Projekte negativ beeinflussen. Beides könnte wesentliche Einflüsse auf die Werthaltigkeit der Projektentwicklungspipeline der oekostrom AG-Gruppe haben. Staatliche Regulierungen in unseren Tätigkeitsländern, wie zuletzt etwa der Energiekrisenbeitrag-Strom, Einspeisegebühren für Stromerzeuger, Spitzenkappungen für Erneuerbare Energie, können unsere Erträge negativ beeinflussen. Auch kurzfristige, ertragsreduzierende Änderungen dieser Regelungen sind möglich.

Die Möglichkeit von Ertragsminderungen aufgrund weiterer Regulierungen kann nicht ausgeschlossen werden.

3.12. Wesentliche Rechtsstreitigkeiten

Derzeit sind keine wesentlichen Rechtsstreitigkeiten gerichtlich anhängig.

3.13. Personalrisiken

Der Unternehmenserfolg beruht zu einem wesentlichen Teil auf den Kompetenzen, Erfahrungen und Kontakten ihrer Führungskräfte sowie der Führungskräfte ihrer Tochtergesellschaften. Der Verlust solcher Führungskräfte oder anderer Schlüsselmitarbeiter:innen sowie die mangelnde Verfügbarkeit von Facharbeitskräften könnte einen erheblich nachteiligen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit der oekostrom AG-Gruppe haben. Durch regelmäßige Befragungen der Mitarbeiter:innen erfasst die oekostrom AG Gruppe die Stimmungslage und Meinungen innerhalb der Belegschaft

und leitet daraus Aktivitäten zur Bindung der Mitarbeiter:innen ab.

3.14. Politische Risiken

Die Auswirkungen des Krieges in der Ukraine und weiterer regionaler oder globaler Konflikte bergen nach wie vor Risiken für den Energiemarkt und in weiterer Folge für die oekostrom AG-Gruppe. Diese Risiken hatten in den letzten Jahren vor allem aufgrund der Umstellung der europäischen Gasversorgung der vergangenen Jahre in Richtung Flüssiggas (LNG) vorübergehend abgenommen, sind durch den Krieg im Iran mittlerweile aber wieder gestiegen.

Die möglichen Auswirkungen der aktuellen Eskalation im Nahen Osten auf die internationalen Energiepreise sind derzeit noch schwer abschätzbar. Grundsätzlich hängt die weitere Entwicklung stark davon ab, ob und in welchem Ausmaß es zu längerfristigen Störungen im globalen Handel mit Öl und Gas kommt.

Die Energiepreiskrise der Jahre 2022 und 2023 hat dazu geführt, dass in Europa und Österreich rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen bzw. geschärft wurden, die bei außergewöhnlichen Marktverwerfungen ein rasches regulatorisches Eingreifen ermöglichen. Dazu zählen etwa temporäre Preiseingriffe oder marktstabilisierende Instrumente gemäß Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG). Dafür ist allerdings ein hoher Preisanstieg über mehrere Monate hinweg Voraussetzung. Derzeit sind wir noch weit von dem entfernt, was wir in der Ukraine-Krise 2022 als Höchstpreise gehabt haben. Als einziges Land der EU führt Österreich den Energiekrisenbeitrag Strom, den die EU 2022 ermöglicht hat, derzeit fort und hat ihn sogar bis 2030 festgeschrieben. Wir erachten diese Sondersteuer für die Energiewirtschaft als grundlos und ungerechtfertigt.

Wir beobachten die Entwicklungen auf den Energiemärkten sehr genau und steuern unsere offenen Positionen am Strommarkt weiterhin konsequent über definierte Limits und Absicherungsmechanismen. Vor diesem Hintergrund gehen wir derzeit davon aus, dass die oekostrom AG gut aufgestellt ist, um mögliche Auswirkungen eines solchen geopolitischen Konflikts zu bewältigen.

3.15. Gesamtrisiko

Bei Gesamtabwägung sind die Risiken, denen die oekostrom AG-Gruppe ausgesetzt ist, als beherrschbar zu bewerten. Der kumulierte Eintritt von Risiken, deren Auswirkungen den Fortbestand des Konzerns gefährden könnten, ist unwahrscheinlich. Auch aus den aktuellen makroökonomischen Entwicklungen erwarten wir keine über die oben angeführten Risiken hinausgehende wesentliche negative Auswirkungen.

3.16. Internes Risikomanagementsystem

Die oekostrom AG-Gruppe verfügt über ein internes Risikomanagementsystem. Dieses sorgt dafür, dass Risiken in sämtlichen wichtigen Bereichen des Unternehmens fortlaufend nach den folgenden Grundsätzen überprüft und bewertet werden:

- Proaktive Risikoerkennung
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit
- Flexibilität und Anpassungsfähigkeit
- Integration in Geschäftsprozesse
- Verantwortungsbewusstsein
- Risikodeckung
- Reibungsloser Geschäftsablauf
- 4-Augen-Prinzip
- Limitierung

Das strategische Risikomanagement gewährleistet eine regelmäßige Betrachtung der Risiken in allen relevanten Unternehmensbereichen. Zur Risikoidentifikation werden innerhalb der oekostrom AG-Gruppe jährliche Workshops durchgeführt. Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Geschäftsführungen und Bereichsverantwortlichen, jederzeit Risiken zu melden, die bisher nicht oder nur unzureichend betrachtet wurden.

Ergebnis der Risikoidentifikation ist eine Liste identifizierter Risiken (Risikokatalog), die auf ihre Ursachen und Auswirkungen hin beschrieben sind. Jedes Einzelrisiko wird anhand der beiden Bewertungskriterien Schadenspotenzial und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Für alle Risiken, die eine gewisse Risikotoleranzschwelle übersteigen, werden konkrete Bewältigungsstrategien sowie Risikoeigner festgelegt. Diese definieren und implementieren Risikosteuerungsmaßnahmen und überwachen laufend deren Wirksamkeit.

Die Berichterstattung zum strategischen Risikomanagement erfolgt auf Basis des aktuellen Risikokatalogs quartalsweise an Vorstand und Aufsichtsrat. Zusätzlich ist ein Risikokomitee als zentrales Gremium insbesondere für das strategische Risikomanagement installiert, an das ausgewählte Risikoeigner regelmäßig berichten.

Das operative Risikomanagement ergänzt das strategische Risikomanagement auf täglicher Basis. Hier werden weiterführende Instrumente angewandt, beispielsweise das Risikohandbuch für den Energiehandel oder die Richtlinie für Informationssicherheits-Risikomanagement, welche in das Prozess- und Qualitäts-Managementsystem der oekostrom AG energy group eingebunden sind. Dieses umfasst zahlreiche weitere Arbeitsanweisungen und Prozessmodelle, welche laufend ergänzt, überarbeitet und optimiert werden. Mit dieser Prozessdokumentation werden unternehmensinterne Regeln geschaffen, die neben externen Gesetzen und Verordnungen die Basis für ein effektives und effizientes Risikomanagement sind. Vor allem die operativen Risiken, die durch Fehlverhalten von Menschen, Prozessen oder Systemen dem Unternehmen Schaden zufügen können, werden durch die Standardisierung von Arbeitsprozessen reduziert.

Wien, am

Dr. Ulrich Streibl Dr. Jan Häupler
Vorstand der oekostrom AG energy group



fynk.com GES
Ulrich Streibl
#4e987209 - 2026-05-07 14:29:29 UTC



fynk.com GES
Jan Häupler
#c843052b - 2026-05-07 14:05:48 UTC

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zu vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.